



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1828

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1827.

B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1828.

Summa

Verordnungen und Proclamationen

des Reichs der freien Ritterschafft

im Jahr 1527

1527

Druckort: Straßburg

1527

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und
Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Leichenbestattungen und Begräbnisplätze .	Januar 8.
2.	18.	Diesjährige directe Steuerquoten	April 12.
3.	19.	Schoßordnung	Mai 21.
4.	32.	Berunreinigung der Weser	— 21.
5.	34.	Bremische Gesetze u. Amt zu Bremerhaven	— 24.
6.	35.	Thorsperre am Ansg. u. Steph. Thore . .	— 28.
7.	36.	Schoß- und Collectenhebung zu Vegesack .	Juni 14.
8.	39.	Revision des Theerlagers	— 25.
9.	41.	Deichhülfe	Juli 1.
10.	45.	Specification des jetzigen Theer- und Pech- lagerbestandes	— 2.
11.	46.	Auflauf	— 13.
12.	49.	Fortdauer des erhöhten Schulgeldes	— 16.
13.	50.	Auflauf	— 18.
14.	54.	Thorsperre am Bischofsthore	— 23.
15.	54.	Steuerbeitrag aus dem Gebiet	— 29.
16.	62.	Commission wegen der Freikäufe v. Meiern	Aug. 27.
17.	63.	Schoßerhebung	— 30.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
18.	66.	Convention mit Hannover w. der Transit- Passage	Sept. 17.
19.	73.	Dank-, Buß- und Betttag	— 23.
20.	73.	Thorsperre am Bischofsthore	Octbr. 1.
21.	74.	Steuerbeitrag aus dem Gebiet.	— 6.
22.	75.	Ankern der Schiffe an der Wichelnburg . .	— 8.
23.	77.	Feier des 18. Octobers.	— 14.
24.	79.	Freihaltung des Marktplazes am 18. Oct.	— 15.
25.	80.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt	— 15.
26.	80.	Wechsel-Stempel.	Novbr. 12.
27.	81.	Eheerhäuser	— 19.
28.	89.	Armen-Institut	— 25.
29.	91.	Auflagen für 1828.	Decbr. 3.
30.	128.	Einreichung der Rechnungen für die Gene- ralcasse	— 6.
31.	130.	Erhöhung des Eingangszolls	— 31.

1. Erneuerte Verordnung wegen der Leichenbestattungen
und der Begräbnißplätze.

Der Senat findet Sich veranlaßt, die wegen der Leichenbestattungen und Begräbnißplätze unter dem 2. Januar 1815 erlassene Verordnung unter einigen von der Verwaltung der Beerdigungs-Anstalt angetragenen und hierauf verfassungsmäßig genehmigten Veränderungen zu erneuern und hiernach das Folgende zur allgemeinen Nachachtung zur Kunde zu bringen:

§. 1. Die Besorgung der Leichenbestattungen in der Altstadt Bremen und den Vorstädten, mit Zuziehung von Schwachhausen und Hastedt, (indem wegen des Beerdigungsplatzes für die Neustadt nebst den Dorfschaften Neuenland und Steinweg eine abgesonderte Anstalt vorhanden ist, in deren Rücksicht es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben hat), ist ausschließlich den Kirchen dieser Theile der Stadt, auf deren Kirchhöfen die Leichen beerdiget wurden, gemeinschaftlich übertragen. Diejenigen, welche in den benannten Dörfern ihre Leichen

(A)

nicht

nicht auf den Begräbnisplätzen der Stadt beerdigen lassen, sind dennoch verpflichtet, die sonst üblichen Gebühren an die Kirchen, jetzt an die Begräbnis-Anstalt, zu bezahlen.

§. 2. Die von den Bauherren der Kirchen aus ihrem Mittel erwählte Verwaltungs-Commission, aus fünf Mitgliedern bestehend, ist vom Senate bestätigt. Einer von ihnen führt die Rechnung und einer führt das Protocoll. Bei dem Abgange eines der Mitglieder wird dessen Stelle durch eine verdeckte Wahl von sämtlichen Bauherren aus ihrer Mitte ersetzt.

§. 3. Sie ernennen einen Leichen-Bestatter, welcher demnächst beeidigt wird.

Titel 1.

Von den Leichenbestattungen.

§. 4. Die Veranstaltung der Leichenbestattungen geschieht nach 5 Classen, wie solche in dem angehängten Tarife näher bezeichnet und bestimmt sind.

§. 5. Es steht jeder Familie ohne Unterschied frei, die Classe zu wählen, nach welcher sie eine Leichenbestattung veranstaltet zu haben wünscht. Sie bestimmt auch den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung geschehen soll, jedoch unter der im §. 16 angegebenen Beschränkung.

§. 6. Die Anstalt liefert zu dem im Tarife bestimmten Preise alle in demselben bezeichneten und zu jeder Classe gehörenden Gegenstände. Unter keinem Vorwande

Kann

Kann mehr als der Betrag der Classe gefordert und unter keinem Vorwande etwas davon abgezogen werden.

§. 7. Es steht einem Jeden frei, den Sarg und die Verzierungen machen zu lassen, wo und wie es ihm gefällt; jedoch liefert die Anstalt auch untadelhafte Särge, sowohl von Eichen- als Tannenholz, zu dem im Tarife für jede Classe bezeichneten Preis.

§. 8. In Ansehung der Begleitung der Leichen durch Verwandte oder Freunde und des Ansagens der Todesfälle bleibt es bei den bisherigen Gebräuchen.

Für jede Kutsche wird ein Thaler bezahlt.

§. 9. Uebrigens bleibt es nach wie vor gestattet, die Leichen durch die Bruderschaften tragen oder begleiten zu lassen, wenn der Verstorbene ein Mitglied derselben war.

§. 10. Wenn eine Leiche von Angehörigen und Freunden unentgeltlich getragen wird, so ist dafür, außer der für die Beerdigung mit Leichenwagen festgesetzten Taxe, fünf Thaler an die Anstalt zu entrichten.

Die Beerdigungen durch Bruderschaften sind der vorstehend festgesetzten Auflage nicht unterworfen, in sofern der Älteste der Bruderschaft an Eidesstatt bescheinigt, daß der Verstorbene Genosse derselben gewesen ist.

§. 11. Sonst dürfen aber die Träger nur von der Leichen-Anstalt angenommen werden und ist das Leichen-tragen nach den altstädtischen Beerdigungsplätzen gegen

(U *)

Ver-

Bergütung allen nicht dazu befugten Personen, bei einer von jeder Person zu erlegenden Strafe von fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall, verboten.

§. 12. Etwanige Streitigkeiten zwischen der Leichen-Anstalt und den Familien über die Besorgung der Leichenbestattungen werden sofort von dem Herrn Präsidenten entschieden, mit Vorbehalt des Recurses von beiden Theilen an das Obergericht.

Titel 2.

Von dem Leichen-Bestatter.

§. 13. Der Leichen-Bestatter hat die Besorgung aller zu den Leichenbegängnissen erforderlichen Gegenstände.

§. 14. Er ist verpflichtet, sich täglich in das Bureau des Civilstandes zu begeben und sich daselbst alle an dem Tage angezeigten Todesfälle zu bemerken.

§. 15. Er begiebt sich sodann in die Sterbehäuser; legt den Familien einen Abdruck des angehängten Tarifs der Leichenbegängnisse vor und läßt sich darauf mit der Namens-Unterschrift eines Mitgliedes derselben bezeichnen, nach welcher Classe sie die Beerdigung der Leiche verlangen. Dieses Blatt wird nebst dem angelegten Betrag der gewählten Classe an den Rechnungsführer der Begräbniß-Anstalt gesandt, welcher eine Quittung darüber ertheilt, auf deren Vorzeigung der Leichen-Bestatter die Beerdigung besorgt.

§. 16.

§. 16. Er verabredet ferner den Tag und die Stunde, an welchem die Beerdigung geschehen soll. Im Falle, daß mehrere Beerdigungen an dem nämlichen Tage und Stunde verlangt werden sollten, so hat, wenn keine Uebereinkunft statt findet, die Familie des zuerst Verstorbenen das Vorrecht die Stunde zu wählen.

§. 17. Wenn die Leiche in einem eigenthümlichen Begräbniße beerdigt werden soll, so läßt er sich das darüber lautende Document einhändigen, um es dem Rechnungsführer der Begräbniß-Anstalt vorzuzeigen, und besorgt, wenn dieser es richtig gefunden und genehmigt hat, die Eröffnung des Grabes.

§. 18. Am Abend desselben Tages oder am folgenden Morgen läßt er einen zu der Leiche passenden Sarg, wenn solcher verlangt wird, nach der Classe in welcher die Beerdigung gefordert ist, nach dem Sterbehause tragen und mit Hülfe der dazu bestellten Leute die Leiche in den Sarg legen, wenn es verlangt wird.

Die Verschließung des Sarges geschieht am Abend vor der Beerdigung, wenn nicht besondere Umstände es früher nöthig machen.

§. 19. Er trägt den an den verschiedenen Begräbnißplätzen angestellten Todtengräbern zeitig die Eröffnung der Gräber auf, und bestimmt ihnen den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung Statt findet, damit sie die Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes bestellen können, welche eine halbe Stunde auf die Leiche zu warten verpflichtet

pflichtet sind; nach Ablauf derselben aber das Recht haben, den Begräbnißplatz zu verlassen.

§. 20. Am Tage vor der Beerdigung bestellt er den Leichenwagen und das dazu gehörige Personal oder die verlangten Träger zu der angeetzten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 21. Er führt für jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register, in welches er täglich die beerdigten Leichen mit Bezeichnung des Namens und Alters des Verstorbenen, des Wohnorts desselben, der Classe, nach welcher die Beerdigung geschehen, und die Nummer des Grabes, wenn er in ein Erbbegräbniß gelegt worden, einschreibt. Jeden Sonnabend übergiebt er dem Rechnungsführer einen Auszug aus diesem Register von den in dieser Woche beerdigten Leichen.

§. 22. Der Leichen-Bestatter führt die Aufsicht über alle der Begräbniß-Anstalt gehörigen Geräthschaften, welche ihm nach einem Inventarium übergeben werden. Er hat für die Erhaltung derselben in guten und reinlichen Stande zu sorgen, und wenn etwas schadhast oder abgängig wird, es dem Rechnungsführer anzuzeigen.

§. 23. Er ist verpflichtet, sich aufs genaueste nach der besonders publicirten „Verordnung über die Polizei der Begräbnißplätze“ zu richten, und darauf zu achten, daß dieselbe von den Todtengräbern streng befolgt werde.

Uebrigens wird ihm Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und Höflichkeit und Bescheidenheit gegen das Publikum zur Pflicht gemacht.

§. 24. Es ist ihm verboten, irgend etwas, unter welchem Vorwande oder Namen es auch sey, von denen, welche Leichen beerdigen lassen, zu fordern. Die erste Uebertretung dieses Verbots zieht die sofortige Absetzung von seiner Stelle nach sich.

Titel 3.

Von der Verwaltung der Begräbniß-Anstalt.

§. 25. Die im §. 2 bezeichnete Verwaltungs-Commission berathschlagt über alle für die Begräbniß-Anstalt zu machende Ausgaben. Ueber alle beständig wiederkehrende Artikel, als: Miethen der Führer und Pferde vor den Leichenwagen, Verfertigungen der Särge, Hinbringen derselben, Tragen der Tücher und Bahren, so wie die Lieferung der Tücher, Verfertigung der Wagen ic. schließt sie Contracte.

Sie nimmt die Todtengräber, Träger u. s. w. an und bestimmt den Gehalt und die Bezahlung derselben.

§. 26. Der Rechnungsführer hat seine sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in ein Journal zu verzeichnen und bei den Ausgaben die Nummer der Rechnung, auf welche die Zahlung geschah, anzuführen.

§. 27. Außerdem hat er über jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register von den eigenthümlichen Gräbern

zu

zu führen, in welchem jedes derselben eine eigene Seite hat, um darauf sowohl die Veränderungen mit dem Eigenthümer, als die Personen, welche darin beerdigt werden, zu verzeichnen.

§. 28. Dem Rechnungsführer wird für seine Bemühung und für die Kosten des Bureau ein demnächst von den Bauherren zu bestimmender Abzug von den sämtlichen Einnahmen (mit Ausschluß der etwanigen Vorschüsse von den Kirchen) bewilligt, dessen Betrag jedoch nicht drei vom Hundert übersteigen darf.

§. 29. Er legt jährlich seine Rechnung vor der Verwaltungskommission, und wenn diese sie gebilligt hat, vor sämtlichen Bauherren und Vorstehern der Kirche ab, welche sie quitiren und dem Herrn Präsidenten zur Bestätigung vorlegen.

§. 30. Der Betrag der Leichenbestattung und der im 32. und 33. §. dieser Verordnung bestimmten Umschreibengebühren, nach Abzug der Ausgaben, wird zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen vorgeschossenen Summen zu berichtigen, alsdann aber um den Kirchen die Einnahme, welche sie bisher von den Beerdigungen gehabt haben und welche nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von der Verwaltungskommission ausgemittelt ist, zu ersetzen, wobei von sämtlichen Bauherren bestimmt worden, daß die St. Petri Kirche der St. Ansgarii Kirche gleich gehalten werde.

Der Ueberschuß wird eine besondere Casse bilden, aus welcher die Vorschüsse allmählig zurückbezahlt werden sollen. Nach vollendeter Ausgleichung der Vorschüsse wird der etwa bleibende Ueberschuß unter sämtlichen Kirchen vertheilt.

Titel 4.

Von dem Ankauf und dem Umschreiben der eigenthümlichen Begräbnisse.

§. 31. Der Preis eines von der Begräbniß-Anstalt anzukaufenden größern Grabes von 88 □ Fuß ist 85 Rthlr. in Golde, der einer kleinen von 48 □ Fuß aber nur 45 Rthlr. in Golde.

§. 32. Die Umschreibengebühr eines Grabes, welches durch Erbfolge (die jedoch bei Eheleuten erst nach dem Tode des Ueberlebenden eintritt) an Andere übertragen wird, beträgt für die größern 2 Rthlr., für die kleinern 1 Rthlr.

§. 33. Bei der Uebertragung an Andere durch Verkauf oder Schenkung wird das Doppelte bezahlt.

§. 34. Die Umschreibung einer Begräbnißstelle muß nach dem Tode des Eigenthümers oder dessen Wittwe binnen zwei Jahren geschehen. Geschieht sie nicht in dieser Zeit, so muß im dritten Jahre das Doppelte, im vierten Jahre das Dreifache u. s. w. bezahlt werden. Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle

Stelle fällt ohne weiteres der Leichen-Anstalt anheim, welches auch auf verkaufte Stellen anzuwenden.

Der Rechnungsführer darf keine verkaufte Stelle umschreiben, wenn er nicht einen Beweis hat, daß die öffentlichen Abgaben davon bezahlt sind.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung den 3. und publicirt den 8. Januar 1827.

Tarif für die Leichenbegängnisse.

Erste Classe.

Der erste Leichenwagen, mit sechs mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt, von sechs schwarz gekleideten Führern geführt.

Ein Anführer (Marschall) und zwölf Begleiter zum Auf- und Abheben des Sargs, schwarz gekleidet, mit dreieckigen Hüten, Mänteln und Flören.

Zehn schwarz gekleidete Gehülften zum Zuwerfen des Grabes.

Eine Todtenbahre im Sterbehaufe mit schwarzen Tüchern bedeckt Preis 50 Rthlr.

Ohne Leichenwagen mit 24 Trägern und einem Anführer in obiger Kleidung — 60 —

Für

Für einen Sarg von Eichenholz nebst
dazu gehörigen Schrauben, für das An-
messen, Hinbringen und Einlegen in
denselben Preis 18 Rthlr.

Für einen Sarg von Tannenholz 2c. — 12 —

Zweite Classe.

Der nämliche oder auch der zweite Leichenwagen mit
vier mit schwarzen Decken behängten Pferden und vier
schwarz gekleideten Führern.

Ein Anführer und zehn Begleiter in schwarzer Klei-
dung mit Mänteln und dreieckigen Hüten.

Das Uebrige wie bei der ersten
Classe Preis 30 Rthlr.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trä-
gern in schwarzer Kleidung, Mänteln
und dreieckigen Hüten — 40 —

Für einen Sarg von Eichenholz mit
Schrauben, Anmessen 2c. — 16 —

Für einen Sarg von Tannenholz 2c. — 10 —

Dritte Classe.

Der zweite Leichenwagen mit zwei schwarz behäng-
ten Pferden bespannt, von zwei schwarz gekleideten Füh-
rern geführt.

Zehn schwarz gekleidete Begleiter mit dreieckigen
Hüten ohne Mäntel.

Eine

Eine Todtenbahre im Sterbehaufe.

Acht schwarz gekleidete Männer
zum Zuwerfen des Grabes Preis 20 Rthlr.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trä-
gern in obiger Kleidung — 30 —

Für einen Sarg von Eichenholz mit
Schrauben — 12 —

Für einen Sarg von Tannenholz 2c. — 8 —

Vierte Classe.

Der dritte Leichenwagen mit zwei schwarz behängten
Pferden bespannt, von einem schwarz gekleideten Kutscher
gefahren. Keine Träger oder Begleiter.

Das Aufsetzen des Sarges auf den
Leichenwagen wird vom Sterbehaufe be-
sorgt, wird aber auf dem Begräbnis-
platze von dem Todtengräber und dessen
Gehülfen vom Wagen gehoben und zum
Grabe getragen Preis 10 Rthlr.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern
in schwarzer Kleidung und runden Hüten — 17 —

Dieselbe Classe ohne Leichenwagen
und Träger, wenn eine Bruderschaft
trägt — 8½ —

Für einen Sarg von Eichenholz mit
Schrauben — 8 —

Für einen Sarg von Tannenholz 2c. — 5 —

Fünfte

Fünfte Klasse.

Vierter offener Leichenwagen mit zwei Pferden ohne Decken bespannt und von einem Kutscher gefahren.

Das Aufsetzen und Abheben auf und von dem Wagen wie bei der vierten Klasse.

Eine schwarze Decke über den Sarg mit plattem Deckel Preis 6 Rthlr.

Bei dieser Klasse können keine Träger statt des Leichenwagens gegeben werden, auch muß der Sarg von der Begräbniß-Anstalt genommen werden, und

kostet von Eichenholz — 5 —

von Tannenholz — 2½ —

Für Kinderleichen unter 14 Jahren wird die Hälfte in jeder Klasse bezahlt, wofür bei dem Tragen 12 Träger, bei dem Fahren in der ersten Klasse 8 Begleiter, in der zweiten und dritten Klasse 6 Begleiter gegeben werden.

In der ersten Klasse für den Sarg

von Eichenholz 12 Rthlr.

von Tannenholz 8 —

In der zweiten Klasse für den Sarg

von Eichenholz 10 —

von Tannenholz 6 —

In

In der dritten Classe für den Sarg	
von Eichenholz	8 Rthlr.
von Tannenholz	4 —

In der vierten Classe für den Sarg	
von Eichenholz	5 —
von Tannenholz	2½ —

In der fünften Classe für den Sarg	
von Eichenholz	3 —
von Tannenholz	1½ —

Für Kinderleichen unter 6 Jahren, wenn kein Leichenwagen und keine Träger verlangt werden 2½ —

Für den Sarg . . . von Eichenholz . . .	3 —
von Tannenholz . . .	1½ —

Von Angehörigen oder Freunden unentgeltlich getragen, außer der für die Beerdigung mit Leichenwagen festgesetzten Taxe . . . 5 —

Für jede Kutsche, welche einer Leiche folgt oder eine Kinderleiche zu Grabe bringt, 1 Rthlr.

Bei eigenthümlichen Gräbern, welche mit einem Stein bedeckt sind, wird für Abhebung und Wiederauflegung desselben dem Todtengräber 36 Grote, bei gefrorener

ner Erde 1 Rthlr., und bei gemeinen Gräbern bei gefrorener Erde 36 Grote vergütet.

Derjenige, welcher sein Grab tiefer als 9 Fuß gegraben zu haben verlangt, zahlt dem Todtengräber für jeden tiefern Fuß 18 Grote.

Wer gelben Sand auf den Grabhügel verlangt, 12 Grote.

Es ist Jedem frei gelassen, den Sarg von Eichen- oder Tannenholz machen zu lassen, bei welchem Schreiner-Meister es ihm gefällt, oder ihn von der Begräbniß-Anstalt zu nehmen, welcher untadelhaft geliefert wird.

Auch steht ihm die Wahl unter den Leichenwagen oder Trägern frei, jedoch werden sowohl letztere als ersterer von der Leichen-Anstalt besorgt.

Den sämtlichen angestellten Bediensteten bei der Begräbniß-Anstalt ist es verboten, unter keinerlei Vorwand, sey es für außerordentliche Bemühung oder sonst, irgend etwas zu fordern.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verordnet über die Polizei der Begräbnißplätze und der Beerdigung das Folgende:

§. 1. Keine Beerdigung darf geschehen ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes.

§. 2.

§. 2. Die Leichen derer, welche keine eigenthümlichen Gräber haben, werden auf dem Begräbnißplatze des Districts, in welchem sie gewohnt haben, beerdigt.

§. 3. Die Gräber müssen 5 bis 9 Fuß tief und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit seyn und mit festgestampfter Erde zugefüllt werden.

§. 4. Die allgemeinen Gräber müssen an den Seiten und zu Kopf und Füßen $\frac{1}{2}$ Fuß von einander entfernt seyn.

§. 5. Auf den Begräbnißplätzen dürfen in den allgemeinen Gräbern, wo bereits 2 Leichen beerdigt sind, erst nach Verlauf von 5 Jahren wieder Gräber eröffnet werden.

§. 6. Niemand darf ohne Erlaubniß in der Nähe der neuen Begräbnißplätze eine Wohnung aufführen oder einen Brunnen graben, es sey denn in einer Entfernung von 350 Fuß. Die bestehenden Gebäude dürfen eben so wenig ohne Erlaubniß erweitert werden.

§. 7. Die eigenthümlichen oder Erbbegräbnisse dürfen, die kleinen mit Blumen, die größern mit Stauden, welche nicht mehr als 3 Fuß hoch wachsen, aber nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

§. 8. Nur auf den größern Erbbegräbnissen von 88 □ Fuß Flächenraum ist die Errichtung stehender Steine und Denkmäler gestattet. Die Zeichnungen derselben sind vorher der Verwaltungs-Commission der Leichen-Anstalt einzureichen, welche sie von Kunstverständigen prüfen lassen wird. Die kleinern Gräber dürfen
nur

nur mit Rasen oder einem liegenden Steine, welcher nicht über 7 Fuß lang und 5 Fuß breit seyn darf, bedeckt werden. Der Stein darf nicht höher als 6 Zoll über die Erde gelegt werden. Um den Ablauf des Regens zu befördern, muß das Kopf-Ende 3 Zoll höher liegen als das Fuß-Ende.

§. 9. Das Ausmauern der eigenthümlichen Gräber ist zwar ohne Unterschied gestattet, jedoch darf durch die Mauern der angewiesene Raum von 11 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, oder von 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, nicht überschritten werden. Einfassungen der einzelnen Gräber mit Hecken und Gitter sind nicht gestattet.

§. 10. Durch die Errichtung von Denkmälern, das Ausmauern der Gräber und das Legen der Steine dürfen die benachbarten Gräber, die Wege und die Pflanzungen nicht beschädigt werden. Alle solche Auslagen müssen unter Aufsicht des Todtengräbers geschehen.

§. 11. Die Beschädigung der Denkmäler und Befriedigungen, die Umwühlung der Gräber, das Abbrechen und Abpflücken der darauf gepflanzten Blumen und Sträucher durch Andere als die Eigenthümer, auch das Gehen und Laufen über dem Grase, ist bei schwerer Strafe verboten.

§. 12. Niemand darf Bleh auf die Begräbnißplätze lassen oder Hunde dahin mitnehmen.

§. 13. Alle Handlungen, welche die dem Andenken der Verstorbenen schuldige Achtung verletzen, werden streng bestraft werden.

(B)

§. 14.

§. 14. Dem Leichen-Bestatter und den Todtengräbern wird die genaue Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung den 9. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.
Erneuert den 8. Januar 1827.

—:000@000:—

2. Bekanntmachung wegen Entrichtung der diesjährigen direkten Steuer-Quoten.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. d. M. die Hebung der Grundsteuer und Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres in Gemäßheit der bereits ausgeschriebenen und ausgetheilten Steuerzettel angeordnet worden, so werden alle, welche es betrifft, hierdurch aufgefordert: ihre Steuer-Quoten ungesäumt dem Einnehmer einzusenden oder den Einsammlern verabsolgen zu lassen.

In Betreff der letzten sechs Monate d. J. wird demnächst die fernere Repartition dieser Abgaben nach den weiter desfalls vom Senate und der Bürgerschaft vereinbarten Grundsätzen erfolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 12. April 1827.

—:000@000:—

3. Schosß = Ordnung.

In Gemäßheit früherer Convents = Beschlüsse wird hierdurch von dem Senate die nachstehende Schosßordnung zur öffentlichen Kunde gebracht:

A. Wer den Schosß oder die Collecten zu bezahlen habe?

Alle Bürger dieser Stadt, sie mögen in der Stadt, im Gebiete, oder im Auslande wohnen und die Schutzverwandten, so wie die Einwohner in Begesack, (letztere unter den näheren Bestimmungen im Nachtrage,) bezahlen den bewilligten Schosß oder die Collecten oder den gesetzlich vereinbarten Beitrag zu dieser Steuer; es sey denn, daß der, welcher auswärts wohnt, von seinem Vermögen den Abschosß entrichtet, oder nach den neueren Einrichtungen die Prolongation des Bürgerrechts erwirkt habe.

Diejenigen unter den bemeldeten Personen, welche nicht 3000 Rthlr. oder darüber im Vermögen haben, und solches, wenn die Schosß = Deputation es verlangt, eidlich versichern, entrichten, anstatt des Schosßes, Collecten.

Ein jeder zugeschworner Bürger oder Schutzverwandte muß, obgleich er noch bei seinen Eltern wohnt; besonders Schosß, oder wenn er nicht ein separates schosßbares Vermögen hat, besonders Collecten geben.

I. Von dieser Abgabe sind frei für ihre Lebenszeit, auch ihre Ehefrauen haben die Freiheit, desgleichen ihre Wittwen und Kinder:

- a. die an den Kirchen in der Stadt, in den Vorstädten und in dem Stadtgebiete wirklich angestellten oder angestellt gewesenen Prediger;
- b. die ordentlichen Schulmeister an den, mit den Kirchen in Verbindung stehenden Schulen — in den Armen- und Freischulen und in den Waisenhäusern —, die Küster und Organisten an den Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Stadtgebiets;
- c. die ordentlichen Lehrer an der öffentlichen Hauptschule;
- d. die zum hiesigen besoldeten Militair gehörigen Personen;

Von diesen Befreieten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- 1) die, welche neben dem Amte oder Stande, in Rücksicht dessen ihnen die Befreiung gegönnt wird, ein anderes Gewerbe treiben, haben keinen Theil an der Befreiung;
- 2) die den Ehefrauen, Wittwen und Kindern dieser Befreieten gegönnte Freiheit fällt weg, wenn dieselben
 - a. ein Gewerbe treiben,

β. in

β. in Ansehung der Kinder, wenn diese ein eigenes Vermögen durch Erbschaft oder sonst erhalten haben, als wovon sie auch während des Lebens ihrer Eltern oder eins derselben bezahlen müssen, ausgenommen, wenn die Eltern den Nießbrauch davon haben. Elternlose Kinder sind, wenn das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vermögen über 2500 Rt. für jedes Kind beträgt, nicht frei, sondern sie bezahlen dann von ihrem ganzen Vermögen; haben sie aber auch weniger, so sind sie doch nicht länger frei, als bis sie ihr 25. Jahr vollendet oder sich etablirt oder verheirathet haben.

II. Von diesen Abgaben sind ferner frei:

- a. die Thurmbläser, Bälgentreter, Kirchen- und Diaconen-Diener in der Stadt, in den Vorstädten und im Stadtgebiete;
- b. der Diener des V. Ministerii, der Custos der Hauptschule, der Hausvater am Armenhause, der Speisevater am Werkhause, die Väter am Krankenhause, Mannhause und Elisabeen Gasthause, die Väter und Mütter an den Waisenhäusern, der Deconom und Schreiber am Armen-Institute, die Armenvögte.

In Ansehung dieser Befreieten treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) die, welche neben dem Amte, in Rücksicht dessen sie befreiet sind, ein anderes Gewerbe treiben, haben keinen Theil an der Befreiung;
- 2) sie sind nur so lange frei, als sie ein solches Amt bekleiden, und nur in dem Falle für ihre Lebenszeit, wenn sie das Amt wegen Alter oder Schwäche niedergelegt haben; und
- 3) nur insoweit sie nicht 3000 Rthlr. Vermögen haben, so daß wenn sie 3000 Rthlr. oder mehr, es sey an eigenem, ererbtem, erheirathetem oder sonst gewonnenem Vermögen besitzen, sie für ihr ganzes Vermögen dem Schosse unterworfen sind;
- 4) ihre Ehefrauen und Kinder, soweit sie ein separates Vermögen besitzen, sind nicht frei.

III. In Betracht sonstiger Verhältnisse genießen Folgende die Freiheit für ihre Personen:

- a. Hiesiger Bürger und Schutzverwandten Kinder, welche hieselbst in Anderer Lohn und Brodte sich befinden, sind, so lange sie dienen und keinen eigenen Haushalt führen, von den Collecten ganz, von dem Schosse aber nicht frei.
- b. In Betreff der Personen in hiesigen milden Stiftungen, so sind nur diejenigen, welche daselbst freie Kost haben und nicht über 1000 Rthlr.,
und

und die, welche daselbst keine freie Kost haben und nicht über 2000 Rthlr. Vermögen haben, frei.

Das Einkaufsgeld wird bei dem Anschlage des Vermögens nicht mitgerechnet.

c. Die, welche von dem Armen-Institute Gaben erhalten, die Armen in dem Kranken-, den Armen- und den Waisenhäusern und in den Gottesbuden.

d. Für jeden elternlosen Minderjährigen, welcher keine 1000 Rthlr. im Vermögen hat, wird weder procentweiser Schoß noch Collecten bezahlt.

IV. Wenn einem Schutzverwandten der Schutz oder einem Fremden der Aufenthalt, ohne bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen, dergestalt gewährt ist, daß er nicht der Schoßabgabe unterworfen ist, so bleibt er gegen Erfüllung der ihm besonders auferlegten Verpflichtungen frei.

B. Wovon der Schoß zu bezahlen sey?

Der Schoß ist zu entrichten von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, ausstehenden Forderungen (in sofern der Schosser diese Forderung nicht für völlig verloren achtet), in baarem Gelde und in was es sonst immer seyn mag. Auch ist dasjenige, was in einem fremden Gebiete belegen, oder befindlich, oder ausstehend ist, so wie dasjenige, was auswärts ebenfalls versteuert werden muß, und dasjenige,
was

was keine Nutzungen abwirft, nicht frei, doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrigbleibende Vermögen verschoffet.

Wem Leibrenten, oder jährliche Renten, oder Zinsen zuständig sind, der muß sein Recht auf dieselben nach dem Capitalwerthe anschlagen und diesen versteuern.

Gehalte und Gnadengehalte sind überall nicht zu versteuern.

Das, wovon einem Andern die Nutznießung zukömmt, verschoffet dieser, so lange er dieselbe hat, nicht aber der Eigenthümer.

Hat ein Ausländer diese Nutznießung, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß einliefern, zieht aber diese Auslage von den Nutzungen ab.

Die Fonds öffentlicher und Privat-Stiftungen, es sey zu Stipendien oder zu andern wohlthätigen Zwecken, wie auch die Fonds der Brüderschaften, der Sterbe-, der Wittwen- und Krankenkassen, sind frei.

Wenn solche Personen, welche nicht hiesige Bürger oder Schutzverwandte sind und sich nicht häuslich hier oder im hiesigen Gebiete niedergelassen haben, Häuser, Gärten oder Ländereien in der Stadt, den Vorstädten, in Begesack, oder im sonstigen Gebiete besitzen oder erhalten, so haben sie den Schoß von solchen Grundstücken zu bezahlen, wosern nicht der Abschoß davon entrichtet worden ist.

C. Wie der Schoß oder die Collecten
bezahlt werden sollen?

I. Nach welchem Maaßstabe das Vermögen
und die Collecten zu schätzen seyen?

Ein Jeder hat sein Vermögen oder dasjenige, wo-
von er den Schoß entrichten muß, so genau als möglich
zu schätzen.

Was insonderheit die Immobilien, einschließlich der
Gärten, Landgüter und zu Meyerrecht ausgethanen Län-
dereien betrifft, so hat er bei solcher Schätzung auf die
jedesmaligen Zeitläufte Rücksicht zu nehmen.

Um die zu Meyerrechte ausgethanen Ländereien an-
zuschlagen, muß der Gutsherr sein gutsherrliches Recht
schätzen und darnach verschossen.

In Betreff der in den Vorstädten oder in Begesack
belegenen meyerrechtlichen Ländereien ist deren Werth
von dem Besitzer, nach Abzug des Capitalwerths des
davon zu entrichtenden Meyerzinses, bei Berechnung der
Schoßabgabe in Anschlag zu bringen.

Der Schoßer muß die Kaufmanns- und Kramwaa-
ren, welche hier oder anderswo oder unterwegs für seine
Rechnung sich befinden, so verschossen, wie er sie zur
Zeit werth hält. Doch behält er die Freiheit, die für
seine Rechnung kommenden, unterwegs befindlichen Waa-
ren, auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth zu seyn achtet.

Die Collectanten werden von der Schoß-Deputation nach dem Vermögen oder dem Erwerbe angeschlagen; wobei in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht genommen wird: ob Einer viele oder wenige Gesellen halte und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahreszeiten getrieben werden könne?

Findet sich aber Jemand, seiner eigenen Ueberzeugung nach, zu niedrig geschätzt, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern muß es der Deputation anzeigen und eine höhere Collecte bezahlen.

Findet sich Jemand unter der Zahl der Collectanten aufgenommen und als solchen geschätzt, welcher sein Vermögen nach seiner Ueberzeugung auf 3000 Rthlr. oder darüber anschlagen muß, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern er muß der Deputation anzeigen, daß er nicht zu den Collectanten gehöre, und dann als Schosser sein Vermögen versteuern.

II. Art und Weise der Hebung.

Jeder Schosser ist verbunden, von jedem besondern Vermögen, was er zu verschossen hat, den Betrag eines Schosses von 3000 Rthlr. der Deputation offen zu entrichten; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schoß erlegt, und welches nur in Bremer Gelde oder in gutem

gutem wichtigen Golde bezahlt werden soll, sofort und ohne es der Deputation vorzuzeigen, in die Schoßkiste werfen; nur daß er, wenn er für einen andern es bringt, vorher das Siegel vorzeige. Dafern aber die Herren Deputirten einen besondern Verdacht hätten, sollen sie befugt seyn, den eingebrachten Schoß zu zählen und den Rechten gemäß zu verfahren.

Auch von ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und andern Gütern und von solchen, die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, wird, wenn dieselben 3000 Rthlr. oder darüber betragen, nach Entrichtung des Betrages eines Schoßes von 3000 Rthlr., der übrige Schoß ungezählt in die Kiste geworfen. Es haben aber der Testaments-Executor, der oder die Erben oder der Miterbe, auch die Tutoren und Curatoren, denselben auf ihren Bürgereid, wie von ihren eigenen Gütern, getreulich zu entrichten.

Beträgt aber das unter Verwaltung stehende Vermögen keine 3000 Rthlr., so haben die Vormünder oder sonstigen Verwalter auf ihren Bürgereid nach dem Inhalte des Inventarii und der Verwaltungsrechnung, das Vermögen seinem Betrage nach anzuzeigen, in den Schoßbüchern anzeichnen zu lassen und gleich den Schoßern procentweise dafür zu bezahlen.

Der für fremde Eigenthümer hiesiger Immobilien einzuliefernde Schoß muß der Deputation zum Nachzählen vorgelegt werden; es wäre denn, daß ein zugeschwor-

ner

ner Bürger ihn einreichte und die Richtigkeit auf seinen Bürgereid bezeugte.

Der Regel nach muß Jeder selbst in Person den Schoß einreichen.

Hat eine Ehefrau separates Vermögen, so kann ihr Ehemann davon den Schoß zugleich mit dem von seinem eigenen Vermögen zu entrichtenden ungetheilt einliefern, muß jedoch auf seinen Bürgereid für die Richtigkeit einsehen.

So hat auch der Vater für besonderes Vermögen der Kinder, die noch nicht zugeschworen haben, wenn solches Vermögen nicht unter anderweitiger Verwaltung steht, auf seinen Bürgereid den Schoß zu entrichten.

Ist von Wittwen und anderen unverheiratheten Frauenspersonen, auch dem, welcher durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursachen verhindert ist, den Schoß in Person bringen zu können, derselbe, jedoch nur versiegelt und nicht durch Bediente, sondern durch einen bekannten zugeschwornen Bürger, auch nicht durch die Einsammler der Collecten, einzusenden.

Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund den Schoß einliefert und also für die getreue Entrichtung einsteht, müssen eine gedruckte Eides-Formel ausstellen und von zwei Schoß-Bürgern durch deren Unterschrift bescheinigen lassen: daß sie ihr den Inhalt erklärt und daß sie die Formel unterzeichnet habe.

Die,

Die, welche diese Eides = Formel solchergestalt unterzeichnet bei dem nächsten Schoß nicht einliefern, werden mit 25 Rthlr. bestraft, und vor der Einlieferung der Eides = Formel wird der Schoß nicht von ihnen angenommen.

Das Formular geht dahin: daß sie den jedesmaligen durch Rath = und Bürgerschluß beliebten Schoß, der Schoß = Ordnung gemäß, redlich bezahlen wollen.

Im Falle Jemand bei eingetretener Abwesenheit den Schoß nicht so, wie zuvor bestimmt worden, durch einen Andern eingesandt hätte, (welches er jedoch nicht leichtsinnig unterlassen muß), so hat er sofort nach seiner Zurückkunft und ohne erst eine andere Sitzung der Deputation zu erwarten, den Rückstand, und nach Verlauf eines Jahres, zugleich mit den Verzugszinsen zu 5 pCt. von Zeit des Verzugs an, versiegelt, entweder dem Herrn Deputirten des Senats, oder einem andern Herrn Deputirten seines Kirchspiels einzuliefern; da dann in solchem Falle der letztere den Herrn Deputirten des Senats sofort davon zu benachrichtigen hat. Es wird dann der eingebrachte Schoß mit den Zinsen bei der nächsten Sitzung eröffnet und ungezählt in die Kiste geworfen; doch wird derjenige, welcher den Schoß eingesendet, vorab aufgefordert, ihn persönlich zu eröffnen und in die Kiste zu werfen.

Den Schoß und die Collecten erhebt die von Senat und Bürgerschaft niedergesetzte Schoß = Deputation.

Es

Es sollen auch zu der Schoß-Casse 3 Schlüssel seyn, wovon die Herren Deputirten des Senats einen und die Herren Deputirten aus der Bürgerschaft die übrigen 2 Schlüssel haben, und soll, ohne der gesammten Deputation Wissen und Bewilligung, von dem Schosse nichts ausgezahlt oder anders wohin, als wozu es dem gemachten Schlusse nach gewilligt ist, verwendet werden.

Nachtrag wegen Hebung des Schosses und der Collecten in Begeßack.

In Hinsicht der Einwohner von Begeßack wird insbesondere Folgendes gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben:

- 1) Der Schoß sammt Collecten soll auch von den Einwohnern von Begeßack erhoben werden, und zwar im Allgemeinen nach den nämlichen Grundsätzen, nach welchen derselbe von den Bürgern entrichtet wird. Indem also in dieser Beziehung der Unterschied zwischen denjenigen Begeßacker Einwohnern, welche Stadt Bremische Bürger sind und solchen, die es nicht sind, aufgehoben wird, ist die für die Stadt Bremischen Bürger jedesmal geltende Schoßordnung auf alle in Begeßack als Untergehörige recipirte Einwohner unter den nachher folgenden Modificationen ausgedehnt zu betrachten.
- 2) Es sollen zu dem Ende alle jetzigen männlichen Einwohner, die ihren eigenen Hausstand oder ein besonderes unter ihrer eigenen Verwaltung stehendes

des Vermögen haben und nicht bereits zugeschworne Stadtbürger sind, vorab mit einem besondern Schoß-Eide belegt, bei künftiger Einschwörung neu sich etablirender Begesacker aber, der Huldigungs-Eid sofort ausdrücklich mit auf den Schoß gerichtet werden.

- 3) Die Gemeindevorstände zu Begesack werden vom Senate in Eid und Pflicht genommen, dort den Schoß und die Collecten nach gesetzlicher Vorschrift zu erheben und den erhobenen Betrag nebst den Schoßbüchern und Collectanten-Registern an die Schoß-Deputation getreulich abzuliefern.
- 4) Die Schoßbücher und Collectanten-Register werden von den Gemeinde-Vorständen zu Begesack unter Obrigkeitlicher Aufsicht angefertigt.
- 5) Die Erhebung des Schoßes und der Collecten geschieht ebenfalls zu Begesack von den Gemeinde-Vorständen unter gleicher Aufsicht.
- 6) Der erhobene Betrag nebst den Schoßbüchern und Collectanten-Registern wird an die Schoß-Deputation abgeliefert und von ihr verrechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 16. und bekannt gemacht am 21. Mai 1827.

4. Polizei-Verordnung gegen die Verunreinigung der Weser.

Die Verunreinigung der Weser durch Auswerfen von Kehricht, Schutt, Mist und dergleichen, vorzüglich aus den unmittelbar an dem Strome belegenen Gebäuden, hat so sehr überhand genommen, daß es das Ansehen gewinnt, als ob die in früheren Zeiten dagegen erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen völlig in Vergessenheit gerathen seyen. Es erscheint daher dringend nothwendig, den wesentlichen Inhalt jener Verordnungen, unter Beifügung einiger zweckgemäßen Modificationen zu erneuern und in Erinnerung zu bringen, und ist die unterzeichnete Behörde vom Senate beauftragt und ermächtigt, desfalls die geeignete Bekanntmachung nachstehend zu erlassen:

- 1) Es ist überall verboten, die Weser durch Auswerfen von Kehricht, Mist, Schutt, Sand, Ballast und dergl. zu verunreinigen und zu veruntiefen.
- 2) Wer diesem Verbote entgegen handelt, verfällt das Erstmal, den Umständen nach, in eine Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern. Bei jeder Wiederholung wird diese Geldbuße, den Umständen nach, erhöht, und tritt im Falle des Unvermögens an deren Stelle eine angemessene Gefängnißstrafe.
- 3) Geschieht das Auswerfen aus einem am Strome belegenen Gebäude, so ist die Hausherrschaft, welche das Gebäude oder denjenigen Theil des Gebäu-

Gebäudes, aus welchem das Auswerfen geschah, bewohnt, dafür verantwortlich, und wird sie desfalls in die verwirkte Strafe genommen, wenn sie nicht den eigentlichen Thäter dergestalt nachzuweisen im Stande ist, daß gegen ihn verfahren werden kann.

- 4) Der ausgeworfene Kehrigt, Mist, Sand u. s. w. soll außerdem, so oft es thunlich, auf Kosten des Uebertreters wieder aus der Weser herausgebracht und fortgeschafft werden.
- 5) Wenn in einigen unmittelbar am Strome belegenen Gebäuden, wo Viehställe mit nach dem Wasser ausgehenden Luken oder Deffnungen angebracht sind, diese wiederholt zum Auswerfen von Mist und Unrath gemißbraucht werden, und sich die Uebertreter durch die desfalls gegen sie verhängte wiederholte Strafe nicht von ferneren Uebertretungen abhalten lassen; so ist die Polizei-Direction für solchen Fall ermächtigt, denselben jede fernere Uebertretung unter der Verwarnung zu untersagen, daß widrigenfalls die nach dem Wasser ausgehenden Luken oder Deffnungen der Ställe geschlossen werden sollen, und wird bei nochmals eintretender Contravention, außer der sonst verwirkten Strafe, mit solcher Schließung verfahren werden.

Bremen, am 21. Mai 1827.

Die Polizei-Direction.

—(0000000)—

5. Proclam die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven und den Wirkungskreis des dortigen Amtes betreffend.

In Beziehung auf den am 11. Januar 1827 zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen, demnächst von beiden Seiten ratificirten, auch bereits zur öffentlichen Kunde gebrachten Staatsvertrag, und in Gemäßheit eines deshalb am 4. Mai 1827 erfolgten Rath- und Bürgerschlusses verordnet der Senat der freien Hansestadt Bremen das Folgende:

- 1) Am 1. Junius 1827 treten in dem Bezirk von Bremerhaven die in der freien Hansestadt Bremen geltenden Civil- und Criminal-Rechte und Verordnungen, in sofern diese Rechte und Verordnungen nicht lediglich auf das Weichbild und auf besondere örtliche Verhältnisse sich beziehen, in Wirksamkeit, und zwar dergestalt, daß da, wo die gesetzlichen Vorschriften für die Stadt Bremen von denen für das Landgebiet abweichen, die ersteren zur Anwendung kommen.

Dagegen sind die bis dahin in jenem Bezirke geltenden Civil- und Criminal-Rechte und Verordnungen aufgehoben.

Alle unter dieser letzten Gesetzgebung bereits erworbenen Privat-Rechte bleiben indeß einem Jeden vorbehalten.

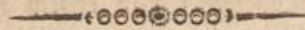
- 2) Das Amt zu Bremerhaven hat für den dortigen Bezirk dieselbe Polizei-Gewalt, so wie in allen
Civil-

Civil- und Criminal-Sachen dieselbe Gerichtsbarkeit, welche für Begefall dem daselbst befindlichen Amte zusteht.

Ladungen und Insinuationen können bis auf weitere Bestimmung durch die dortigen Polizei-Bediensteten geschehen.

- 3) Die von dem Amtmanne selbst innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises, namentlich auch in Justiz-Sachen aufgenommenen Protokolle, haben öffentlichen Glauben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und publicirt am 24. Mai 1827.



6. Bekanntmachung wegen der Thorsperre für Fußgänger am St. Ansgarii- und am St. Stephanithore.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen Einführung eines Sperrgeldes am St. Ansgariithore und am St. Stephanithore nach dem bisherigen Thorschlusse vorläufig folgende Einrichtungen getroffen sind:

- 1) Vom 1. Juni d. J. an ist der Einlaß an den gedachten Thoren nach dem bisherigen Thorschlusse gegen Erlegung eines Sperrgeldes, jedoch nur den

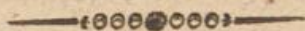
(C*)

Fuß-

Fußgängern, gestattet und zwar während der Monate April bis September incl. bis 12 Uhr und während der übrigen Monate bis 11 Uhr.

- 2) Das Sperrgeld beträgt für jede Person Einen Grosen mehr, als zu der nämlichen Zeit an den übrigen Thoren entrichtet wird und sind im Uebri- gen die für die Sperre an den anderen Thoren geltenden Vorschriften anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. Mai 1827.



7. Verordnung wegen Erhebung von einem Achtel Procent Schoß und vier Monat Collecten zu Begefaß für 1826.

Demnach durch Rath- und Bürgerschuß vom 30. December 1825 die Erhebung eines Achtel Procent Schoßes und vier Monat Collecten beschlossen, zugleich auch festgesetzt ist, daß, sobald eine Vereinbarung über eine neue Schoßordnung getroffen seyn werde, wor- nach auch von den Einwohnern Begefaßs der Schoß zu entrichten sey, dieser für Bremen beschlossene Schoß in Begefaß nachgefordert werden solle, nunmehr aber solche Vereinbarung Statt gefunden hat, und in Gemäßheit derselben die neue Schoßordnung am 21. v. M. erlassen ist; so wird hiernach vom Senat verordnet und zur Nachachtung das Nachfolgende bekannt gemacht:

1) Mit

1) Mit der Erhebung des gedachten Schoßes von einem Achtel Procent des ganzen Vermögens oder neun Groten von jedem Hundert Thalern und vier Monat Collecten von den Einwohnern Begeßack, wird von den Gemeindevorständen daselbst unter dem Vorfize des dazu committirten Herrn Senator Dr. Schumacher am Montage, den 9. Juli d. J., im Havenhause zu Begeßack, der Anfang gemacht und damit bis zum Mittwoch, den 11. Juli, fortgefahen werden, und zwar in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

2) Die Erhebung geschieht in Gemäßheit der am 21. v. M. erlassenen Schoßordnung, und zwar von sämtlichen Einwohnern Begeßack, sie mögen Stadt-Bremische Bürger seyn oder nicht.

Es hat daher ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichenfalls jetzt abzustehen gedächte, wobei ausdrücklich daran erinnert wird, daß der Schoß von allem was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schoßer diese

diese letzteren nicht mit Grund für verloren achten mag, und was es sonst immer seyn mag, zu entrichten ist.

- 3) Alle schoßfähigen Einwohner werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen anderen Schosser bringen zu lassen.
- 4) Wittwen oder unverheirathete Frauenzimmer, die selbst ihr Vermögen verwalten, haben vorab die eingeführte Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 5) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß von 3000 Rthlr., somit 3 Rthlr. 54 Grote, offen hinzulegen; das Uebrige hat er dann verdeckt in die Schoßkiste zu werfen.
- 6) Auch die Collectanten haben ihren ihnen angeordneten Beitrag in den oben vorgeschriebenen Stunden einzuliefern.

Indem ein solcher außerordentlicher Beitrag zu den dringenden Bedürfnissen des Staats von dessen Angehörigen gefordert werden muß, so lebt der Senat der Zuversicht, daß sämtliche Einwohner Wegesacks dem
Ber-

Vertrauen, welches in sie gesetzt wird, diesen Beitrag auch von ihnen, wie von den Bürgern der Stadt, durch eine Abgabe leisten zu lassen, welche ihrem eigenen Gewissen überlassen ist, und die daher die Bürger Bremens von den ältesten Zeiten her mit gerechtem Stolze als ein preiswürdiges Vorrecht betrachtet haben, Ehre zu machen sich jederzeit bestreben und bei deren Entrichtung Gott und ihr Gewissen vor Augen haben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 14. Juni 1827.



8. Bekanntmachung die Revision des Theer- und Pechlagers betreffend.

Demnach seit einigen Jahren die bei dem Handel mit Theer und Pech interessirten hiesigen Handlungshäuser ihren zum Theerlager in der Neustadt gebrachten Borrath, mittelst einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Kimfermeister Albert Kreye diesem anvertrauet und zur Aufsicht untergeben haben, ihr Aufseher aber, bei dem zur jetzigen Jahreszeit kleinen, mithin leicht zu fortirenden und übersehbaren Lager, vor Ankunft der zu erwartenden Schiffsladungen, sicher und außer Verantwortung wegen seiner geführten Aufsicht und Rechnung gestellt zu werden wünscht: so wird auf dessen Ansuchen hiermit von Obrigkeit wegen jedem hiesigen Handlungshause, welches ent-

weder

weber noch Theer oder Pech nach der Aufgabe des Kimfermeisters Albert Kreye wirklich gelagert hat, oder nach eigener Stellung dergleichen dort noch vorräthig zu haben glaubet, oder sonstige gegründete Einwendungen, gegen die ihm von benanntem Aufseher zugestellte Berechnung seines Borraths, zu haben vermeinet, aufgegeben, innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung dieses, seinen Borrath Theer und Pech in den Theerhäusern nachzusehen, sein Eigenthum sich daselbst nachweisen zu lassen, und seinen Anspruch auf einen etwa vermeintlich größeren Borrath dem Kimfermeister Albert Kreye anzuzeigen, welcher sich deshalb alle Tage von acht bis zwölf Uhr bei den Theerhäusern antreffen lassen wird, und jedem, der sich daselbst meldet, pflichtmäßige Rechenschaft und schuldige Anweisung seines Eigenthums zu geben angeboten hat.

Wer diese Warnung in der gesetzten Zeit nicht befolget, hat es sich selbst beizumessen, wenn nachhin die Liquidation mit dem oft erwähnten Aufseher ihm erschweret, und durch die weiter aufs Lager zu nehmenden Borräthe ihm sein Eigenthum nachzuweisen unmöglich geworden ist, oder sonstiger Nachtheil aus dem Verzuge und seiner Versäumniß entsteht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 20. und bekannt gemacht den 25. Juni 1827.



9. Regulatio für die Deichhülfe zur Herstellung der
Habenhauser Deichbrüche.

Nachdem auf abgestatteten Bericht des Landherrn am linken Weserufer, über die zur Wiederherstellung der gebrochenen Deiche zu Habenhausen, von andern Dörfern des Gebiets zu leistende Hülfe und über die dieserhalb in den Gutsherren-Conventen vom 12. und vom 26. Juni Statt gefundenen Verhandlungen, der Senat Sich überzeugt hat, daß bei der Größe des erlittenen Schadens, und bei dem Umfange der sonstigen durch das diesjährige Hochwasser veranlaßten Deicharbeiten, die Kräfte der zunächst betheiligten Oberyeländischen Dörfer, ohne anderweitige Unterstützung nicht hinreichen würden, um vor Eintritt des Winters das Gebiet am linken Weserufer gegen neue Verheerungen dieser Art sicher zu stellen; so hat Derselbe die von dem Landherrn zum Behuf der Deichhülfe bereits angeordnete allgemeine Landfolge der sämtlichen Dörfer am linken Weserufer zu genehmigen, um so weniger Bedenken gefunden, als denen, welche jetzt die Hülfe zu leisten haben in vorkommenden ähnlichen Unglücksfällen, wo die zunächst ihnen obliegenden Leistungen ihre Kräfte übersteigen würden, auf einen gleichen Beistand werden Anspruch machen können.

Zum Behuf der näheren Regulirung dieser Deichhülfe, sieht der Senat, in Erwägung aller vorkommenden Umstände und der in den erwähnten Gutsherren-Conventen abgegebenen Erklärungen, Sich veranlaßt, für den vorliegenden Fall das Folgende zu verordnen:

1) Die

- 1) Die Vertheilung der Landfolgedienste unter die verschiedenen Dorfschaften, soll nach Maaßgabe ihrer Kräfte, und ihrer Betheiligung an den herzustellenen Deichen, jedoch unter Berücksichtigung der einer jeden obliegenden Arbeit an den eigenen Deichen, vorgenommen werden.
- 2) Demzufolge sollen die Dorfschaften Habenhausen, Arsten, Neuland und Steinweg, zu vollen, das Kirchspiel Huchting, das Grolland, die Dörfer Woltmershausen, Nablinghausen, Lanckenau und Seehausen, bis auf weiteres, zu halben Hand- und Spanndiensten verpflichtet seyn; die Dorfschaften Hasenbühren und Strom hingegen sollen wenigstens für die nächsten zwei Monate gänzlich verschont bleiben; jedoch sind die bei der Herstellung der dortigen Deiche nicht betheiligten Eigenthümer hiervon ausgenommen, und denen in den übrigen Niedervieländischen Dörfern, gleich zu stellen.
- 3) Die Vertheilung der Spanndienste in den Dorfschaften soll nach der Größe des Grundbesitzes geschehen, und soll für ein Besitzthum, von 20 bis 25 Weiden Eine Fuhr, von 26 bis 35 Weiden anderthalb Fuhren, und für ein größeres Besitzthum, in dem nämlichen Verhältnisse mehr, gestellt werden.
- 4) Den Grundeigenthümern, welche keine Hofstellen besitzen, ist es gestattet, eine jede Fuhr, mit
1 Rthlr.

1 Rthlr. 24 Gr. zu reuiren, oder auch als Aversional-Summe für die sämtlichen in diesem Jahre nach Habenhausen zu stellenden Fuhren, in dem zu vollen Diensten verpflichteten Bezirke, für jede Weide 42 Grote und in den übrigen Dörfern 21 Grote zu zahlen.

5) Die Handdienste werden von den Eigenthümern von weniger als zwanzig Weiden und von den Häuslingen geleistet, welche in folgende Classen zerfallen:

1. Classe, Besitzer von mehr als 6 Weiden, leisten vierfache Dienste.

2. Classe, Besitzer von 2 bis 6 Weiden, leisten dreifache Dienste.

3. Classe, Besitzer von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Weiden, leisten doppelte Dienste.

4. Classe, Besitzer von weniger als $\frac{1}{2}$ Weide und Häuslinge, einfache Dienste.

Den zu den Handdiensten verpflichteten Eigenthümern, welche auf ihrem Lande keine Feuerstellen besitzen, steht gleich den größeren Eigenthümern die Befugniß zu, ihre Handdienste mit einer Aversional-Summe von resp. 42 Grote und 21 Grote für die Weide, zu reuiren.

6) Zu den Hand- und Spanndiensten müssen erwachsene, arbeitsfähige Männer gestellt werden.

7) Wer dem Aufgebote zu Hand- und Spanndiensten nicht Folge leistet, verfällt für jeden Spanndienst

in

in eine Strafe von 1 Rthlr. 24 Gr., für jeden Handdienst in eine Strafe von 36 Gr., welche im Wiederholungsfalle verschärft wird, der Verpflichtung, den versäumten Dienst nachzuholen, unbeschadet.

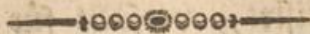
8) Ein jeder ist verpflichtet, sich zu der bestimmten Zeit an Ort und Stelle einzufinden, mit der Arbeit so lange fortzufahren, bis er von den Vorgesetzten entlassen wird, auch das vorgeschriebene Maaß der Arbeiten genau zu befolgen.

9) Die gestellten Wagen müssen zwischen den Brettern wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß weit, und in der Länge von 10 Fuß zu beladen, die Seitenbretter wenigstens 10 Zoll hoch seyn.

10) Uebertretungen der obigen Vorschriften, so wie der von dem Landherrn etwa noch zu treffenden Anordnungen, imgleichen jede Widersetzlichkeit wider die Vorgesetzten und jeder die Arbeit störende Unfug, werden den Umständen nach polizeilich bestraft werden.

11) Der Landherr am linken Weserufer ist, so wie überall mit der obern Leitung und Aufsicht der Arbeiten, auch namentlich mit der Vollziehung des gegenwärtigen Regulatives beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und publicirt am 1. Juli 1827.



10. Bekanntmachung, die Niederlegung einer Specification des jetzigen Lagerbestandes von Theer und Pech in der Expeditions-Canzlei, zur Nachsehung desselben, betreffend.

Mit Bezug auf die unter dem 25. dieses abermals erlassene Aufforderung wegen Nachsehung der Vorräthe von Theer, Pech und dergl., welche in den öffentlichen Magazinen niedergelegt sind, und um hiernächst zur Verhütung möglicher Irrthümer genau zu ermitteln, daß der in den Lagerbüchern des Theerhaus-Auffsehers verzeichnete Lagerbestand vollkommen mit den Büchern der einzelnen hiesigen Kaufleute und übrigen Bürger, welche dergleichen Waare daselbst lagern haben, übereinstimme, hat der Senat die Anordnung treffen lassen,

daß eine Specification des ganzen jetzigen Lagerbestandes, wie es sich aus den Lagerbüchern des Auffsehers ergibt, an der Expeditions-Canzlei am Stadthause niedergelegt ist;

und fordert er Alle, welche einen Vorrath von Theer, Pech, Terpentin und Harz in den öffentlichen Magazinen lagern haben, auf, gedachte Specification innerhalb 14 Tagen einzusehen, und falls wider Erwarten dieselbe mit ihren Büchern nicht völlig übereinkommen sollte, eine schriftliche Aufgabe dessen, was sie in dem öffentlichen Lager zu haben vermeinen, daselbst einzureichen.

Ein Jeder aber, welcher in der festgesetzten Zeit eine solche Aufgabe nicht einliefert, hat es sich selbst beizumessen, daß spätere Erinnerungen gegen den niedergeleg-

ten

ten Auszug aus den Lagerbüchern des Theerhaus = Aufseher's unberücksichtigt bleiben müssen.

Beschlossen Bremen im Senate den 27. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1827.



II. Proclam die Anordnung von Maaßregeln zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei den Aufläufen am 11, und 12. Juli betreffend.

Nachdem vorgestern ein bettelnder Schneidergesell von der Armen = Polizei verhaftet worden, hat sich Abends ein Haufen fremder Gesellen und Lehrlinge dieser Profession, mit denen sich noch andere fremde Handwerksgenossen und einzelne Individuen aus den untersten Volksklassen vereinigt, zusammenrottirt, um einen Versuch gewaltthätiger Befreiung des Verhafteten zu machen, der nur durch ernstliche militairische Maaßregeln und nach vergeblich versuchtem thätigen Widerstande gegen die dazu commandirte Mannschaft hat verhindert werden können. — Einige dabei auf frischer That Betroffene sind verhaftet und dem Criminal = Gericht zu weiterer Untersuchung und Bestrafung übergeben worden.

Am gestrigen Abend haben sich diese Auftritte unter ähnlichen Versuchen und Erfolgen erneuert.

Es hat daher auf die ernstlichsten Mittel Bedacht genommen werden müssen, jedem weiteren Unfug dieser Art

Art auf eine so wirksame Weise zu wehren, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung vollkommen aufrecht erhalten und jedem rechtlichen Bürger und Einwohner hinreichend gesichert werde, zu welchem allgemeinen Zwecke sich denn auch diese einigen vorübergehenden Einschränkungen willig fügen werden.

Der Senat verordnet deshalb das Folgende:

- 1) Alle Handwerks-Herbergen und Krüge sind bis auf Weiteres gänzlich geschlossen.
- 2) In allen Brauhäusern und Branntweinschenken darf bis auf Weiteres nicht länger als bis Abends 7 Uhr, wo die Gäste sich aus denselben zu entfernen haben, geschenkt werden. Jede Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust der Concession zur Schenkgerechtigkeit nach sich.
- 3) Die Meister der Zünfte und Societäten haben die bei ihnen wohnhaften Gesellen und Lehrlinge bis auf Weiteres, von Sonnenuntergang an, bei sich im Hause zu behalten, und werden für das ruhige Betragen derselben verantwortlich gemacht. Die fremden Gesellen und Lehrlinge, für welche sie diese Verantwortung nicht übernehmen zu können glauben, haben sie der Polizei-Direction sofort anzuzeigen, damit von dieser für die schleunige Transportirung derselben in ihre Heimath gesorgt werde.

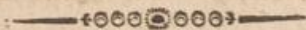
4) Alles

- 4) Alles Zusammentreten von mehr als 6 Personen auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen wird bis auf Weiteres untersagt.
- 5) Das Militair ist angewiesen, jede Zusammenrottung auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, sobald sich dieselbe auf deshalb geschehene Aufforderung nicht sofort zerstreut, mit Gewalt der Waffen auseinander zu treiben, auch sind die Commandirenden autorisirt, erforderlichen Falls nach jeder Richtung, aus welcher Steinwürfe oder sonstiger thätliche Widerstand gegen die bewaffnete Macht erfolgen sollten, scharf feuern zu lassen.
- 6) Alle eines solchen thätlichen Widerstandes gegen die öffentliche bewaffnete Macht des Staats schuldig befundenen, so wie alle, welche denselben irgend Vorschub leisten, oder ihnen, wenn sie verfolgt werden, zum Entkommen behülflich sind, sollen nach der Strenge der Geseze bestraft, auch Jeder, welcher, bei einem solchen Auflaufe auf an ihn ergehende Warnung sich nicht augenblicklich entfernt und namentlich Jeder, der nur mit einem Steine in der Hand betroffen wird, schon deshalb als Mitschuldiger angesehen und behandelt werden.
- 7) Jeder Bürger und Einwohner wird hierdurch ermahnt, seine sämtlichen Hausgenossen vor aller Theilnahme an den gedachten Umtrieben und vor jedem
jedem

jedem neugierigen Zubrängen zu Aufstritten der geschilderten Art ernstlich zu warnen; indem Jeder, welcher diese Warnung unbeachtet läßt, sich nicht allein schon dadurch strafbar macht, sondern es sich auch selbst beizumessen haben wird, wenn er bei Gelegenheit einer solchen Theilnahme der Neugierde mit den wirklich Schuldigen verwechselt wird, und die Maaßregeln der Strenge, welche gegen diese ergriffen werden, in ihren Folgen zu theilen hat.

8) Gegenwärtige Verordnung soll durch Anschlag an allen öffentlichen Plätzen, so wie durch Verlesung auf den Kreuzstraßen nach vorgängigem Trommelschlag am heutigen Tage publicirt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. Juli 1827.



12. Bekanntmachung der Fortdauer der Erhöhung des Schulgeldes für die nächsten 5 Jahre.

Die, zufolge erlassener Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 2. Juni 1819, angezeigte Erhöhung des Schulgeldes für die verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule ist vom Senate, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, ferner auf fünf Jahre, unter den bestehenden Modificationen verlängert, und ist demnach das Schulgeld bis zum 1. Juli 1832 nach folgendem Maaßstabe zu entrichten:

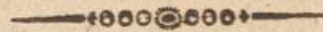
(D)

1) Für

- 1) Für alle Classen der Vorschule jährlich
mit 22 Rthlr.
- 2) Für die zweite und dritte Classe der
Gelehrtenschule mit 25 —
- 3) Für die erste Classe dieser Schule mit . 30 —
- 4) Für die beiden Classen der Handels-
schule mit 36 —

Das Schulgeld wird übrigens wie bisher im ersten Monate eines jeden Vierteljahres von dem angestellten Einsammler gegen Schein erhoben; und findet auch ferner die Bestimmung: „daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen Bürgers zugleich die Hauptschule besuchen, für den jüngeren eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne,“ ihre Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und publicirt den 16. Juli 1827.



13. Proclam, das Aufhören der am 13. Juli angeordneten Maaßregeln zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend.

Nachdem die am 11. und 12. dieses von mehreren Handwerksgenossen und einzelnen Personen aus den untersten Volksklassen verübten Unordnungen nach den am 13. dieses ergriffenen ernstern Maaßregeln sofort gänzlich abgestellt worden, auch seitdem keine Spur einer Erneuerung derselben sich gezeigt hat, so werden die in dem

dem Proclam vom 13ten dieses angeordneten einstweiligen allgemeinen polizeilichen Beschränkungen des geselligen Verkehrs hiedurch wieder aufgehoben, und bleibt es nunmehr der Polizeibehörde wiederum überlassen, solche nur in denjenigen besonderen Fällen, wo Einzelne durch ihr Betragen eine besondere Veranlassung dazu geben könnten, gegen diese in erneuerte Wirksamkeit zu setzen.

Uebrigens findet der Senat sich veranlaßt, bei dieser Gelegenheit zu allgemeiner Belehrung der Unkundigen und namentlich der sich hieselbst aufhaltenden fremden Handwerksgeossen in Erinnerung zu bringen:

- 1) daß durch bestehende gesetzliche Anordnungen sowohl in der Stadt als im Gebiete alles Betteln auf den Straßen wie in den Häusern durchaus untersagt ist, und daß das sogenannte Fechten der Handwerksgeossen so gut zu dieser verbotenen Bettelei gehört, wie jede sonstige Art derselben;
- 2) daß durch bestehende gesetzliche Anordnungen die Polizeidragoner, Polizeidiener und Armevögte dazu bestellt sind, auf die Uebertreter des gedachten Verbots zu achten, die Bettler zu verhaften und zur Bestrafung an die Behörde abzuliefern;
- 3) daß die gedachten polizeilichen Bediensteten für die ordentliche und zweckmäßige Ausführung ihrer desfalligen Aufträge nur den ihnen

(D *)

vor-

vorgesezten Behörden verantwortlich, bei diesen also auch etwanige Beschwerden über dieselben ordnungsmäßig vorzubringen sind, daß dagegen Jeder, der sie in der Ausübung solcher Aufträge stört, oder es gar versucht, einen von ihnen Verhafteten aus ihren Händen zu befreien, oder in seiner Wohnung eine Zuflucht zu verschaffen, dadurch gegen bestehende Gesetze und Ordnungen sich auslehnt, und als ein Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln und zu bestrafen ist;

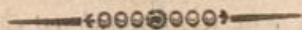
- 4) daß bei einem dadurch oder durch jede andere Auflehnung gegen die polizeiliche Ordnung veranlaßten Auflaufe das Stehenbleiben und Zuschauen keinesweges erlaubt, sondern vielmehr strafbar ist, weil die Schwierigkeiten der Herstellung der Ruhe und Ordnung dadurch vermehrt werden, weil bei der Unmöglichkeit die wirklichen Theilnehmer an der Unordnung von den bloßen Zuschauern zu unterscheiden, die Maaßregeln der Staatsgewalt unnöthigerweise zu einem größeren Kraftaufwande gesteigert werden müssen, und weil gegen die wirklichen thätlichen Ruhestörer unter solchen Umständen nicht mit der erforderlichen Wirksamkeit verfahren werden kann, ohne zugleich gegen dergleichen unberufene Zuschauer mit zu verfahren, diese also dadurch ihre und anderer Ehre, Leben und Gesundheit in eine Gefahr setzen, deren nachtheilige Folgen sie nur sich selbst beizumessen haben;

5) daß

5) daß jeder Angriff durch Steinwürfe nicht bloß einem andern bewaffneten Angriffe gleich zu halten, sondern, da er in einer Entfernung, welche augenblickliche persönliche Vertheidigung ausschließt, möglich ist, den Umständen nach sich dazu vereignen kann, einem Angriffe durch Schießgewehr gleich geachtet, vergestalt behandelt und bestraft zu werden.

Uebrigens ist es dem Senate sehr erfreulich gewesen, aus den Ihm deshalb erstatteten Berichten der Behörden zu vernehmen, daß kein rechtlicher Bürger sich verleiten lassen, an den Thätlichkeiten der Ruhestörer Theil zu nehmen, und daß im Gegentheile alle zur Herstellung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln und deshalb in Anspruch genommenen Kräfte, diejenige willige und thätige Unterstützung ergeben haben, welche von der in unserm Freistaate vorherrschenden allgemeinen Anerkennung der Vortheile geselllicher Ruhe und Ordnung, und der Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt zur Erhaltung und erforderlichenfalls zu schleunigster Herstellung derselben sich jederzeit kräftiger und stärker zeigen müsse, wie alles, was sich augenblicklich gegen dieselbe aufzulehnen versuchen sollte, — mit Zuversicht zu erwarten war.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 18. Juli 1827.

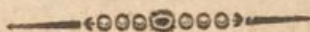


14. Bekanntmachung wegen der Einrichtung der Thorsperre für Fußgänger am Bischofsthore.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß im Einverständnisse mit der Bürgerschaft wegen Einführung eines Sperrgeldes am Bischofsthore für Fußgänger nach dem bisherigen Thorschlusse vorläufig folgende Einrichtungen getroffen sind:

- 1) Vom 24. Juli d. J. an ist der Einlaß an dem gedachten Thore nach dem bisherigen Thorschlusse gegen Erlegung eines Sperrgeldes gestattet und zwar während der Monate Juli, August und September incl. bis 12 Uhr.
- 2) Das Sperrgeld beträgt für jede Person Einen Groten mehr, als zu der nämlichen Zeit an den übrigen Thoren entrichtet wird, und sind im Uebrigen die für die Sperre an den andern Thoren geltenden Vorschriften anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 23. Juli 1827.



15. Verordnung wegen Erhebung eines Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, im Gebiete.

Da die Verpflichtung zu den Bedürfnissen des Staats in den Fällen, wo die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen,

reichen, beizutragen, allen Angehörigen desselben gleichmäßig obliegt, so hat Sich der Senat und die Bürgerschaft zu dem Beschlusse vereinigt, daß, so oft zu solchen außerordentlichen Staatsbedürfnissen die Erhebung eines Schoßes und Collecten von den Bremischen Bürgern und zufolge neuerer Anordnungen auch von den Einwohnern des Fleckens Begehr beliebt wird, auch die Bewohner des übrigen Gebiets einen damit gleich zu achtenden Beitrag zu entrichten verpflichtet seyn sollen, und sind in dieser Hinsicht folgende Grundsätze und Vorschriften gesetzlich festgesetzt, welche der Senat hiermit zu allgemeiner Nachachtung bekannt macht und demgemäß verordnet:

1) Sobald von Rath und Bürgerschaft zu den Bedürfnissen des Staats die Entrichtung eines Schoßes und Collecten beliebt wird, soll jedesmal von den Bewohnern des Gebiets, die nicht Bürger sind, statt desselben eine Aversionale-Summe entrichtet werden.

2) Dieses Aversionale wird pro Simplo, d. h. als Gegensatz von $\frac{1}{8}$ pSt. Schoß und 4 Monat Collecten, auf 3600 Rthlr. festgesetzt. Solcher Ansatz soll indessen einstweilen nur für 5 Jahre gelten und dann einer Revision unterliegen, falls nicht Rath und Bürgerschaft dieselbe früher anzustellen beschließen.

3) Das Aversionale wird zuvörderst über die Bauerschaften oder die eine abgeschlossene Corporation bildenden Landgemeinden im Allgemeinen vertheilt.

4) Als

4) Als Norm dieser allgemeinen Vertheilung wird vorgeschrieben, daß dabei ein Durchschnitt der Grundsteuer und der Bevölkerung zu machen ist, d. h. die Hälfte der Aversional-Summe wird nach dem Antheil den eine Commune zu der ganzen Grundsteuer des Gebiets und die andere Hälfte nach der Zahl und Größe der Feuerstellen gemacht.

5) Hinsichtlich der Grundsteuer ist aber alles auszuscheiden, was von Bürgern, Wegesackern und von Ausländern für ihr Grundeigenthum bezahlt wird. Was Gebietsbewohner in einer andern Feldmark des Gebiets besitzen, ist in der Commune ihres Wohnortes in Anrechnung zu bringen.

6) Für die Feuerstellen wird folgende Classification festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

Vollbauern wie	12,
Halbbauern wie	8,
große Köther wie	6,
kleine Köther wie	4,
Brinkfiker wie	2,
Häuslinge wie	1,

Besitzt ein Bauer etwas mehr Land als in seiner Bauerschaft für eine dieser Classen gerechnet zu werden pflegt, so bleibt er doch in der nächsten niedern Classe. Nur wenn er zweierlei Höfe oder Stellen hat, wird er für beide angesetzt. In Dörfern, wo eine andere Art, die Größe der Stellen zu bezeichnen üblich ist, sollen die Land:

Landherren dieselben nach billigem Ermessen in einer dieser Classen ansetzen.

7) Diejenigen Landbewohner, die für ihre Grundbesitzung zu keiner dieser Classen gehören, sind nach billiger Berücksichtigung ihrer Verhältnisse in eine derselben zu setzen, in sofern nicht dieselben unter besonderen Bedingungen als Schutzverwandte aufgenommen sind, in welchem Falle sie hier nicht mit eingerechnet werden.

8) Für die Handwerker und Gewerbetreibenden im Gebiete werden zwei Classen angenommen.

In die erste Classe werden gerechnet: Müller, Bräutweinbrenner, Kaffee- und Weinschenker, Bäcker, Höfer, Zimmer- und Mauerleute (die selbst Bauten übernehmen,) Rademacher und Tischler.

Zu der zweiten Classe gehören alle übrigen Gewerbe, mit Einschluß der Krugwirthe und der Mauer- und Zimmergesellen, die bei Andern arbeiten.

Die ersteren sollen um Zwei, die zweiten um Eine Quote höher angesetzt werden, als sie sonst nach der Größe ihrer Feuerstellen würden classificirt werden müssen; Seeleute, desgleichen solche Gewerbsleute, die bei ihren Kunden gegen gewöhnliches Tagelohn arbeiten, werden nicht höher angesetzt.

9) Von der Abgabe sind frei und werden deshalb auch bei der Berechnung des allgemeinen Ansatzes einer Bauerschaft nicht mitgerechnet:

a. alle

- a. alle Bürger der Stadt, die etwa in der Gemeinde wohnen;
- b. die Prediger, Küster, Organisten und die bei den öffentlichen Landschulen angestellten Lehrer;
- c. die Sauvegarden.

10) Der auf solche Weise ausgemittelte allgemeine Steueransatz einer Gemeinde oder Bauerschaft wird über die Mitglieder derselben durch eigene aus den Gemeindegengenossen bestellte Schiedsmänner vertheilt und zwar in folgender Weise:

- a. die Bauerschaft erwählt in der Bauerversammlung vier Personen, wovon zwei aus der Zahl der Voll- oder Halbbauern und zwei aus den geringeren Einwohner-Classen genommen seyn müssen.
- b. Diese Schiedsmänner versammeln sich in Gegenwart des Landherrn, werden von ihm beeidigt, theilen dann unter dessen Aufsicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen sämtliche Einwohner der Gemeinde, die einem besondern Hausstande vorstehen, in so viele Classen ein, als nach ihrem Ermessen Abstufungen zu machen sind, und vertheilen nach diesen Abstufungen über sie den ganzen Steueransatz der Gemeinde.

Der Steuer-Controleur wird dabei zur sofortigen Aufnahme der Register zugezogen.

- c. Diese Abstufungen sollen nach dem muthmaasslichen Vermögen eines jeden Contribuablen unter Mitbe-

rück:

rücksichtigung seiner häuslichen und anderweitigen Verhältnisse und etwaniger besonderer Erwerbsquellen gemacht werden. Es ist daher zunächst auf den Werth der Ländereien und Gebäude zu sehen, diesem dasjenige, was einer, so weit es bekannt ist, sonst noch im Vermögen hat, beizufügen, und dagegen, wenn die Grundstücke mit Schulden beschwert sind, oder ein Contribuabler anderweitige Schulden hat, diese in Absatz zu bringen. Endlich ist auch von den Schiedsmännern mit Hinblick auf obige zwei Gewerbs-Classen zu berücksichtigen: ob ein Contribuabler ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe treibt, wofür er höher anzusehen wäre, als ohne dies der Fall seyn würde.

Der eigene Beitrag der Schiedsmänner soll durch einige von dem Landherrs zu diesem Ende zugezogene sonstige Mitglieder nach denselben Grundsätzen ermittelt werden.

11) Sind solchergestalt die Special-Rollen sämtlicher Gemeinden zu Stande gebracht, so wird aus ihnen vom Steuer-Controleur eine General-Rolle verfaßt, die der Erhebung zum Grunde gelegt und auch für künftige Fälle in soweit als Mutterrolle gebraucht werden soll, daß alsdann nur auf die in den vorigen Artikeln vorgeschriebene Weise eine Revision mit Rücksicht auf die immittelst eingetretenen Veränderungen vorgenommen werden soll.

12) Dem

12) Dem Landgeschwornen oder sonstigen Vorsteher einer Gemeinde wird die Special-Rolle derselben und jedem Contribuenten eine Aufgabe seiner Quote durch den Vogt zugestellt.

13) Die Zahlung geschieht von allen Contribuablen einer Gemeinde auf einmal an einem bekannt zu machenden Tage, und zwar an den Landgeschwornen oder sonstigen Vorsteher derselben, der den ganzen Betrag, sammt einem etwanigen Restanten = Verzeichniß, innerhalb drei Tage dem Vogt einzuliefern hat.

14) Für die Restanten wird sofort ein neuer Hebungstag angesetzt, an welchem sich der Vogt in die Gemeinde begiebt und die Rückstände einfordert, wofür er von jedem Restanten 6 Grote überher erhält.

15) Wer dann nicht zahlt, wird ohne Weiteres mit Execution belegt.

16) Der Vogt hat das Empfangene sofort an die Schoß = Deputation abzuliefern, die solches in ihre zu führende Rechnung einzutragen und demnächst an die General = Cassé abzuliefern hat.

17) Der Steuer = Controleur und die Vögte genießen zusammen einer Remise von vier pCt., worin sie sich dergestalt theilen, daß ersterer von dem Beitrage des ganzen Gebiets, letztere jeder für seinen District die Hälfte dieser Remise erhält. Jedoch soll diese Remise bei etwa künftig zu erhebenden höherm Beitrag, nicht die Rata des bewilligten Simplum übersteigen.

Um diese und sonstige Hebungskosten zu decken, soll der muthmaassliche Betrag gleich auf die zu vertheilende Aversional-Quote mit aufgeschlagen werden, damit solche möglichst ohne Abzug in die Staatskasse komme.

18) Reclamationen der Bewohner des Gebiets gegen diese Besteuerungsweise im Allgemeinen oder einzelner Gemeinden gegen ihre Quote, sollen erst bei dem nächstigen Revision der ganzen Einrichtung in Erwägung gezogen und bis dahin die Erhebung dadurch nicht aufgehalten werden.

19) Jeder einzelne aber, der in einer Gemeinde überhaupt mit Unrecht oder doch nach Verhältniß seines Vermögens zu hoch angefetzt zu seyn glaubt, hat zwar das Recht dages zu reclamiren, jedoch wird dabei folgendes Verfahren vorgeschrieben:

- a. Die Reclamation muß vor dem zu der Erhebung angefetzten ersten Termin (§. 13) bei dem betreffenden Landherrn angemeldet werden. Nach diesem Termin wird keine Reclamation weiter berücksichtigt.
- b. Der Landherr wird über die Namen der Reclamanten ein Register führen, und sie sämmtlich zu einem bestimmten Termin vorladen lassen.
- c. Zu diesem Termine beruft er die Schiedsmänner der Gemeinde, denen er zwei andere Mitglieder derselben beifügt. Vor ihnen wird jeder Reclamant mit seinen Gründen gehört, und hiernach
von

von ihm und diesem Gemeindeausschuß über die Reclamation entschieden. Bei solcher Entscheidung hat es lediglich sein Bewenden. Wer in dem Termine nicht erscheint, wird als von seiner Reclamation absehend betrachtet.

d. Der Ausfall, der durch etwanige Herabsetzungen oder durch nicht erigible Beiträge entsteht, wird jedenfalls der Gemeinde wieder zur Last gebracht, jedoch nur in sofern er zehn pSt. ihrer Quote übersteigt, und sofort wiederum über dieselbe repartirt. Beträgt er aber weniger, so wird er bloß in der Rechnung notirt und erst bei der nächsten Erhebung der Abgabe wieder mit zur Vertheilung gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 29. Juli 1827.

16. Anordnung einer Commission bei Postkäufen eines Meyers mehrerer Gutsherrschaften.

Da nach dem §. 6 der Verordnung vom 23. Januar 1826 die Aufhebung des 29. Statuts, die Erwerbung freien Grundeigenthums im Gebiete durch Nichtbürger betreffend, eine ständige Commission angeordnet werden soll, um in den Fällen, wo ein Meyer, der Ländereien von verschiedenen Gutsherren zu Meyerrecht besitzt, und sich nur von einem oder einigen freikauft, die Ausein-
setzung

setzung unter den Guts herrschaften zu leiten; so macht der Senat hiermit bekannt, daß zu dieser Commission

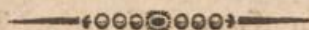
Herr Senator Dr. Pavenstedt,

Herr Senator Dr. Schumacher,

Herr Senator Dr. Heineken,

ernannt sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 27. August 1827.



17. Bekanntmachung der Erhebung von $\frac{1}{8}$ Procent Schoss und 4 Monaten Collecten.

Durch Rath- und Bürgerschlusß vom 8. Juni d. J. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monaten Collecten, in Stadt und Vorstadt, so wie in Vegesack beschloffen, auch die Einziehung der von den Bewohnern des Stadtgebietes statt des Schosses und der Collecten zu zahlenden Aversional-Summe, in Gemäßheit der desfalls getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, beliebt worden. — Wegen der zuletzt erwähnten, von den Bewohnern des Stadtgebietes zu entrichtenden Aversional-Summe, wird demnächst das Nähere verfügt werden; in Betreff des zu erhebenden Schosses und Collecten aber wird in Folge des Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschlusses das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit

1) Mit der Erhebung des Schoßes und der Collecten wird in der Stadt, von der dazu niedergesetzten Deputation, auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause, am Montage, den 10. September d. J., der Anfang gemacht und damit, den Sonntag ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 22. September, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgeführt.

In Begesack geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen, unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Doctor Schumacher, daselbst im Havenhause, am Montage den 24. und am Dienstag den 25. Sept., in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

2) Die Erhebung des Schoßes findet in Gemäßheit der am 21. Mai d. J. publicirten neuen Schoßordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zu allem Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgerä-

geräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

- 4) Alle schosßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schosßordnung zufolge, den Schosß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schosß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.
- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schosß zu entrichten, haben vorab die durch die Schosßordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen: daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schosß für 3000 Rthlr., somit drei Reichsthaler vier und funfzig Grote, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er verdeckt in die Schosßliste.
- 7) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge an die bestellten Erheber auf die erste Anforderung zu
(E) entrich-

entrichten. In Begefaß sind die Collectanten gehalten, die angelegten Beiträge in der oben bemerkten Zeit der bezeichneten Behörde einzuliefern.

Der Senat hegt die feste Zuversicht, daß der Glaube und das Vertrauen auf Treue und Rechtlichkeit, worauf diese, der Gewissenhaftigkeit eines Jeden anheim gestellte Abgabe begründet ist, auch diesesmal vollkommen werde gerechtfertigt werden, und daß Alle bei Entrichtung derselben Gott und ihr Gewissen vor Augen haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 29. und publicirt am 30. August 1827.

—•••••—

18. Bekanntmachung wegen der Ausführung der Convention mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 in Betreff der Transit-Passage.

Nachdem die zu Ausführung der Art. XI. XIII. XIV. des Staatsvertrages zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 11. Januar d. J. erforderlichen näheren Bestimmungen, in Betreff der Transit-Passage, nunmehr zwischen beiden Staaten verabredet und festgestellt worden, so werden dieselben hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Trans

I. Transit-Passage auf Einer Aye und ohne Lagerung und Umladung.

a. Von dem Bremer Haven nach Bremen oder in das Bremische Gebiet und vice versa durch das Hannoversche Gebiet.

b. Vom Bremer Haven durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hannoversche Gebiet und vice versa,

in Gemäßheit des Art. XI des Vertrags.

§. 1. Ueber die auf diesem Wege transitirenden Frachtgüter sollen an den Befrachtungsplätzen Manifeste ertheilt werden, welchen in beiden Staaten gegenseitig voller Glauben beizumessen ist.

§. 2. Diese Manifeste müssen nach anliegendem Schema enthalten: den Namen des Fuhrmanns, des Absenders und Empfängers, die Anzahl und Benennung der Colli, deren Inhalt, die Marken und Nummern, so wie die Quantität nach Bremer Pfunden Bruttogewicht.

Dies Gewicht wird bei denjenigen Gegenständen, für welche in der den ergänzenden Bestimmungen zu der Weserschiffahrts-Acte de dato Bremen den 21. December 1825 angehängten Tabelle sub littera C. ein Normal-Satz bestimmt ist, zu eben diesem Satze angenommen.

§. 3. Die Manifeste werden ausgestellt:

a. von den dazu zu ernennenden Königlich-Hannoverschen Behörden, im Königreiche Hannover;

(E*)

b. zu

b. zu Bremen für jetzt von den Güterbestädtern, in Bremerhaven von den Zoll-Officianten und zu Begefac bis auf Weiteres von der Zoll-Behörde.

§. 4. Jeder der beiden contrahirenden Staaten wird die von ihm anzuordnenden Manifest-Behörden mit behu-figer Instruction versehen, und die dabei angestellten Offi- cianten auf diese Instruction im Allgemeinen, insonder- heit aber auf die richtige Ausfertigung der Manifeste nach den Ladungs-Papieren und nach den über die Ladung zu führenden Journalen, so wie auf die Wahrnehmung des desfalligen Interesses beider Staaten eidlich verpflich- ten lassen.

Auch verbinden sie sich, beglaubigte Extracte aus den von den Manifest-Behörden geführten Journalen auf Erfordern sich gegenseitig mitzutheilen, und den als dazu legitimirt sich ausweisenden Officianten die Einsicht jener Journale zu jeder Zeit gleichfalls gegenseitig zu gestatten.

§. 5. Jeder Frachtfuhrmann, der Güter vom Bre- mer Haven nach der Stadt Bremen oder in das Bremi- sche Gebiet und vice versa durch das Hannoversche Ge- biet, so wie derjenige, welcher Güter von dem Bremer Haven durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hannoversche Gebiet und vice versa führt, und dafür die Vortheile der geringeren Verzollung in Anspruch neh- men will, hat am Befrachtungsorte ein solches Manifest über den ganzen Bestand seiner Ladung nach Inhalt der demselben beigefügten und nummerirten Frachtbriefe zu entnehmen.

§. 6. Diese von der Manifest-Behörde in doppelter oder respect. dreifacher Ausfertigung zu ertheilende Legitimation ist bei der ersten auf dieser Straße errichteten Hannoverschen Grenz-Receptur (mit Ausnahme des im §. 9 bezeichneten Falles, da das Manifest von den Recepturen, respect zu Brinkum, Hemelingen und Dyterdamm erst ertheilt wird), zu produciren, welche den vertragsmäßigen Hannoverschen Durchgangszoll erhebt, darüber auf dem Manifeste quitirt und das eine Exemplar desselben an sich nimmt.

§. 7. Zu mehrerer Sicherheit, daß der Frachtfuhrmann der ihm in dem Manifeste gegebenen Anweisung pünktlich genüge, hat derselbe bei der Grenz-Receptur das vorschriftsmäßige Grenz-Depositum entweder baar oder durch Cautions-Leistung zu beschaffen, dessen Betrag auf dem Manifeste von der Receptur bemerkt und bei der Ausgangs-Receptur restituirt oder respect. gelöscht wird.

§. 8. Lautet das Manifest nicht auf Bremen und das Bremische Gebiet, sondern zum Transit durch dasselbe auf Hannoversche Plätze, so wird das Triplicat des Manifestes für die auf der Route von Brinkum weiter gehenden Güter zu Bremen bei der Receptur am Buntenthore, für die den Weg über Hemelingen oder Dyterdamm nehmenden Transporte aber bei der Receptur am Osterthore abgegeben, der Transito-Zoll bezahlt und darüber gleichfalls auf dem Manifeste quitirt.

§. 9.

§. 9. Bei Gütertransporten, welche von Hannoverischen Plätzen nach dem Bremer Haven auf der Route durch Bremen statt finden, wird das Manifest entweder am Befrachtungsplatze von der dazu bestimmten Behörde, oder, wenn dies nicht geschehen ist, von der Hannoverischen Grenz-Receiptur zu Brinkum, Hemelingen oder Dyterdamm ausgestellt, bei der Bremischen Receiptur am Panzenberge, oder am Doven-, Bunten- oder Ofterthore aber das Triplicat abgegeben, und von denselben der Transito-Zoll erhoben.

§. 10. Bei derjenigen Receiptur, von welcher die Restitution des von dem Frachtfuhrmann erlegten Grenz-Depositum erfolgt, wird das zweite Exemplar des Manifestes abgegeben. Geht der Transport bloß durch das Hannoverische in das Bremische Gebiet, so geschieht solches, wie bereits oben im §. 7 erwähnt, bei der Grenz-Ausgangs-Receiptur; bei Transporten vom Bremer Haven durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hannoverische aber bei der Receiptur desjenigen Orts, auf welchen das Manifest gestellt ist.

§. 11. In dringenden und auf Erfordern demnächst zu justificirenden Verdachtsfällen bleibt die Befugniß einer speciellen Revision der Ladung und der Plombirung vorbehalten.

§. 12. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es in Ansehung aller übrigen in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht gedachten Punkte bei den gesetzlichen Bestimmungen

mungen verbleibe, so wie denn auch namentlich derjenige Frachtfuhrmann, dessen Ladung mit einem Manifeste nicht legitimirt ist, die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat.

§. 13. Sollte die freie Hansestadt Bremen wegen des directen Verkehrs durch ihr Gebiet besondere Sicherheitsmaaßregeln noch für nöthig erachten, so ertheilt dieselbe die Zusicherung nicht belästigende Formalitäten und Sicherheitsmaaßregeln als die oben im §. 7 stipulirten eintreten zu lassen.

II. Transit: Passage zwischen Vegesack und Bremen oder dem Bremer Gebiet und vice versa.

§. 14. Der durch den Art. XIII des Staatsvertrags bestimmte steuer- und zollfreie Communicationsweg von Vegesack nach Bremen oder dem Bremischen Gebiete und umgekehrt, führt zur Zeit und bis ein Anderes bestimmt werden sollte, von Vegesack durch die Auefuhr auf Lesum, Burgdamm, Vorburgdamm bis zur Wummebrücke vor Burg.

§. 15. Wer die steuer- und zollfreie Durchführung auf dieser Straße erwirken will, muß den Transport bei der betreffenden Hannoverschen Grenzeingangs-Receiptur declariren, darüber eine Abfertigung entnehmen und ein Depositum erlegen, was ihm bei der Ausgangs-Receiptur, nach befundener Uebereinstimmung der Gegenstände mit der Legitimation, restituirt wird.

§. 16.

§. 16. Sind die Gegenstände steuer- und zollpflichtig oder steuerfrei, jedoch kaufmännisch verpackt, so wird das bei der Steuerverwaltung bestehende Grenz-Depositum erlegt und genügt dasselbe alsdann auch der Zollverwaltung; sind die Gegenstände aber nur zollpflichtig, so wird der Eingangszoll-Betrag deponirt.

III. Transit: Passage zwischen den Aemtern Lilienthal und Ottersberg.

§. 17. Da die Nothwendigkeit sofortiger Bestimmungen hinsichtlich des durch den Art. XIV des Staats-Vertrags zugestandenen freien Communicationsweges zwischen den Aemtern Lilienthal und Ottersberg noch nicht vorliegt, so bleibt die in gedachtem Artikel erwähnte Erörterung und Ausmittelung dermalen noch vorbehalten.

§. 18. Gleichwie im Allgemeinen etwa nöthige anderweitige Anordnungen vorbehalten bleiben, also wird auch insonderheit wegen der nach Art. XVI des Staats-Vertrags zu treffenden Maaßregeln zu Verhütung der Salz- und Branntwein-Defraudation die nähere Verabredung reservirt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und publicirt am 17. September 1827.



N^o

Duplicat.

Manifest

Zahl der Frachtreise: für den Fracht-Transport auf der Straße von
N^o 1 bis über nach

Der Fuhrmann aus mit
. Wagen, Karren Pferden hat folgende, bei der { Haupt- Steuer- }
{ Grenz- }
Dauer der Gültigkeit: Tage
Receptur unter Abgabe dieses Manifests vor { der Abladung }
{ dem Ausgange aus dem Lande }
zu producirende Güter geladen,
auch R deponirt.

Anzahl u. Benennung der Collis.					Marken und Nummern.	Reiner Brutto- Gewicht oder Maass.	I n h a l t.	N a m e	
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück				des Absenders.	des Empfängers.

Ausgestellt den 18. von
durch

N^o

Manifest

Zahl der Frachtreise: für den Fracht-Transport auf der Straße von
N^o 1 bis über nach

Der Fuhrmann aus mit
. Wagen, Karren Pferden hat folgende, bei der { Haupt- Steuer- }
{ Grenz- }
Dauer der Gültigkeit: Tage
Receptur unter Abgabe dieses Manifests vor { der Abladung }
{ dem Ausgange aus dem Lande }
zu producirende Güter geladen,
auch R deponirt.

Anzahl u. Benennung der Collis.					Marken und Nummern.	Reiner Brutto- Gewicht oder Maass.	I n h a l t.	N a m e	
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück				des Absenders.	des Empfängers.

Ausgestellt den 18. von
durch

Der Hannoverische Durchgangszoll ist mit R S Conventions-Münze bezahlt,
auch die gesetzliche Steuer-Abfertigungs-Gebühr mit 1 R entrichtet.
den 18.

(Unterschrift.)

Der Bremische Durchgangszoll ist mit R S Conventions-Münze entrichtet
Bremen den 18.

(Unterschrift.)

Wirt zu den 18. von

N o t a.

Die in dem Manifeste vom 18. N^o ausgestellt zu
specifizierten Güter sind alhier { eingegangen }
{ über die Grenze gegangen } welches hiedurch, so wie die Zurückzahlung
der deponirten R S attestirt wird.
den 18.

(Unterschrift.)

1850

Faint text at the top of the left page, possibly a header or introductory paragraph.

Table with multiple columns and rows, containing faint data entries.

Faint text block below the table on the left page.

Large block of faint text at the bottom of the left page.

1850

Faint text at the top of the right page, possibly a header or introductory paragraph.

Table with multiple columns and rows, containing faint data entries.

Faint text block below the table on the right page.

Large block of faint text at the bottom of the right page.

19. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-,
Buß- und Bettages am 26. September betr.

Unter dem 23. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettages wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen von 1816. S. 82, No. 31.)



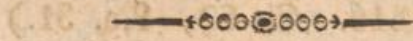
20. Bekanntmachung, die Erweiterung der Thorsperre
am Bischofsthore betreffend.

Da nach der Verordnung vom 18. Juli d. J. der Einlaß am Bischofsthore für Fußgänger nach dem Thorschlusse gegen Erlegung eines Sperrgeldes nur für die Monate Juli, August und September gestattet worden, diese Einrichtung aber in Gemäßheit einer deshalb zwischen dem Senat und der Bürgerschaft Statt gefundenen Vereinbarung eine Erweiterung erhalten soll, so macht der Senat hiermit bekannt:

daß bis auf anderweitige Bestimmung der Einlaß an dem gedachten Thore nach dem Thorschluß gegen Erlegung eines Sperrgeldes während der Monate April bis September bis 12 Uhr, und während der übrigen Monate bis 11 Uhr gestattet, an Sperrgeld jedoch für jede Person ein Groten mehr, als zu der nämlichen Zeit am Heerdenthore und Ofterthore entrichtet wird, zu zahlen ist, und
daß

daß dabei im Uebrigen die für die Thorsperre überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. Sept. und bekannt gemacht am 1. October 1827.



21. Landherrliche Bekanntmachung
wegen der Entrichtung des festgesetzten Beitrags der
Bewohner des Gebiets zu dem Schoß.

Demnach der Senat sich mit der Bürgerschaft im Convent vom 8. Juni d. J. zu dem Beschlusse vereinigt hat, daß wegen der außerordentlichen Bedürfnisse der Staatskasse ein Schoß von Ein Achtel von Hundert von den Bürgern und in Begefall erhoben werden solle, und daher der Fall vorhanden ist, daß in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Juli d. J. auch von den Bewohnern des Gebiets der daselbst festgesetzte Beitrag zu entrichten ist;

so wird solches hierdurch von den Landherren zufolge erhaltenen besonderen Auftrags bekannt gemacht und ein Jeder benachrichtigt,

daß die gedachte außerordentliche Abgabe an einem näher zu bekanntmachenden Tage des Monats December d. J. erhoben werden wird.

Und da in vorerwähnter Verordnung vorgeschrieben ist, daß zum Zwecke der Vertheilung der Beiträge

jede

jede Bauerschaft in der Bauerversammlung vier Personen erwählen soll, wovon zwei aus der Zahl der Voll- und Halbbauern und zwei aus den geringeren Einwohnerklassen genommen seyn müssen, so werden die resp. Landgeschwornen und Bauermeister jetzt den Auftrag erhalten, diese Bauerversammlung ohnverzüglich anzustellen, wozu sich alsdann ein jeder Eingeseffener, bei Verlust seines Anrechts, an der Wahl diesmal Theil zu nehmen, persönlich einzufinden hat.

Endlich wird noch in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, der in einer Gemeinde überhaupt unrichtig oder doch nach Verhältniß seines Vermögens zu hoch angesetzt zu seyn meint, zwar dagegen Vorstellung zu machen befugt ist, seine Vorstellung aber vor dem zu der Erhebung angeetzten ersten Termin bei dem Landherrs anzumelden hat, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtigt werden wird.

Bremen, am 6. October 1827.



22. Verordnung wegen des Ankerns der Schiffe in der Nähe der Wichelnburg.

Da seit einiger Zeit Beschwerde darüber geführt worden, daß die Fahrt auf der Weser in der Nähe der Wichelnburg durch unnöthiges Vorankerlegen im Fahrwasser gehindert worden, so sieht Sich der Senat, auf den Ihm
von

von dem Departement der Schlachte darüber abgestatteten Bericht, veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Die beiden der Wichelnburg gegenüber liegende Bojers bezeichnen die Durchfahrt daselbst.

2) Es dürfen zwischen diesen und dem Lande nach der Altstadt-Seite die Schiffe nur so lange anfern, als Zeit erfordert wird, am Comptoir der Wichelnburg abgefertigt zu werden. Sobald die Abfertigung geschehen, müssen die Schiffe weggebracht werden.

3) Der Schiffer ist verpflichtet, sich, sobald das Schiff vor Anker gebracht worden, ungesäumt nach dem Comptoir zu begeben, um seine Abfertigung zu erhalten.

4) An den Tagen, wo das Comptoir geschlossen ist, dürfen die einkommenden und ausgehenden Schiffe in dem bezeichneten Fahrwasser nicht anfern, sondern müssen zwischen den Bojers und der Neustadt-Seite vor Anker gebracht werden.

5) An der letzten Tonne, auch sonst genannt Leer, dürfen künftig nicht mehr wie zwei Schiffe liegen, so wie von dort bis zu der letzten Treppe der Wichelnburg auch nur zwei Schiffe einander zur Seite am Lande liegen dürfen.

6) Das Anlegen mit großen Schiffen und Rähnen an den beiden Treppen der Wichelnburg, mit Ausnahme des Dampfboots, ist untersagt.

7) Diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln, sind in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. verfallen.

8) Der

8) Der Schlachtvogt, die Accise-Beamten der Wischelnburg, so wie der Anrunderer, sind beauftragt, darauf zu achten, daß dieser Verordnung pünktlich Folge geleistet werde, und verpflichtet, den dawider Handelnden der Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen.

9) Sollte die Veränderung des Flußbetts es erfordern, daß die Bojers verlegt werden müßten, so kann dieses nur von dem Departement der Schlachte geschehen. Jede eigenmächtige Verlegung wird mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 3. und publicirt den 8. October 1827.



23. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier
des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es sollen an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und
des

des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiet zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

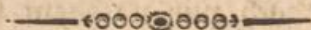
Nach

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine halbe Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Stellen in dem Gebiete Feuer angezündet werden.

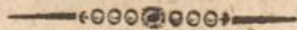
Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 14. October 1827.



24. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am 18. October und den Unfug mit Schießen etc. betreffend.

Am 15. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckten Vorschriften.



25. Polizei-Borschriften für die Fremden während
des Freimarkts.

Am 15. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, No. 66 abgedruckten Polizei-Borschriften No. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

26. Verordnung wegen des Stempels der Blanquet-
Wechsel und Assignationen.

Da nach der von Rath und Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung mit dem 1. Januar 1828 eine Erhöhung des Stempels für Wechsel und Assignationen eintritt, und mit dem jetzigen Stempel versehene Blanquet-Wechsel und Assignationen vorhanden seyn werden, so verordnet der Senat:

- 1) Die mit dem jetzt bestehenden Stempel versehene Blanquet-Wechsel und Assignationen können bis zum 31. December 1827 gebraucht werden, nach dieser Zeit jedoch nur nachdem sie vorab und zwar vor dem 1. März 1828 am Stempel-Comptoir vorgelegt, die Erhöhung des Stempels bezahlt und daß dieses geschehen, darauf bemerkt worden ist.
- 2) Wer sich derselben ohne diese Bescheinigung nach dem 1. Januar 1828 bedient, unterliegt der im Gesetze ausgesprochenen Strafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
den 7. und bekannt gemacht den 12. November 1827.

27. Bekanntmachung wegen der öffentlichen Theerhäuser. —
 Instruction für den Theerwupper und Aufseher
 der Theerhäuser, nebst der Taxe.

Da wegen der Lagerung und Behandlung des Theers und ähnlicher Waaren in den öffentlichen Theerhäusern, dem Senate mehrmals Beschwerden zur Anzeige gekommen sind, so hat Er, nach angeordneter näherer Untersuchung der Sache, Sich veranlaßt gefunden, den bisherigen provisorischen Theerhaus-Aufseher, bei einer ihm nunmehr erteilten ordentlichen Anstellung, auf eine neue Instruction zu verpflichten, worin ihm diejenigen Weisungen und Vorschriften erteilt sind, die der Senat zur Einführung einer größeren Regelmäßigkeit und Ordnung bei diesem Gegenstande nothwendig erachtet hat.

Damit auch zu gleicher Zeit für die stete Befolgung dieser Anordnungen durch eine nähere Obrigkeitliche Aufsicht Fürsorge getragen werde, hat der Senat den Herrn Senator Anton Daniel Albers mit dieser Inspection beauftragt, an welchen daher alle, die Waaren in diese Lagerhäuser niederlegen, sich bei vorkommenden Fällen mit ihren Anträgen zunächst zu wenden haben.

Indem der Senat dieses zur öffentlichen Kunde bringt, verbindet Er damit die Anzeige, daß, um allen die zunächst dabei betheiligte sind, Gelegenheit zu verschaffen, sich von den Verpflichtungen des Theerhaus-Aufsehers und der ihm vorgeschriebenen Ordnung zu unterrichten, ein Abdruck der neuen Instruction desselben

(F)

mit

mit angehängter Wupper- und Küperlohn-Taxe in der Senats-Buchdruckerei zu erhalten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 31. October und bekannt gemacht den 19. Nov. 1827.

I n s t r u c t i o n
für den
Theerwupper und Aufseher der Theerhäuser.

1) Er muß dem Senat Treue und Gehorsam gegen dessen Vorschriften geloben.

2) Er soll, wenn Theer oder Pech auf das Lager gebracht oder abgeliefert wird, sich bei der ihm anvertrauten Wuppe einfinden, und die ihm zukommenden Arbeiten mit Treue wahrnehmen, oder unter seiner genauen Aufsicht verrichten lassen.

3) Er muß über seine Geschäfts-Verwaltung genaue und richtige Bücher, nach Anleitung des Herrn Inspectors, führen. Es ist dazu ein vollständiges Verzeichniß von jeder Parthei Theer oder Pech, die bei ihm auf das Lager gebracht wird, erforderlich, worin sowohl der Tag des Empfangs als der der Ablieferung zu bemerken ist. Demnächst muß für jedes Handelshaus, welches Theer oder Pech bei ihm lagert, ein besonderes Conto entworfen, und alle dasselbe betreffende Geschäfte darauf genau verzeichnet werden. Dabei wird ihm zur Pflicht gemacht, die Ablieferungen nur gegen schriftliche Anwei-

Anweisungen oder Aufträge der Eigenthümer zu bewerkstelligen, und diese Anweisungen zu seiner eigenen Rechtfertigung in etwanigen streitigen Fällen sorgfältig aufzubewahren.

4) Im Monat Mai eines jeden Jahres, wo die Borräthe am Kleinsten zu seyn pflegen, hat er jedem der dabei interessirten Handelshäuser einen genau specificirten Auszug aus deren Rechnungen einzuschicken und eine genaue Aufgabe von ihrem Lager zu machen, welche sich dagegen nach einer vorab an sie ergangenen Aufforderung, innerhalb 14 Tage, wegen etwaiger Unrichtigkeiten bei ihm zu melden haben.

Außerdem wird die Inspection, so oft sie es angemessen hält, eine Revision des Lagerbestandes durch einige Küpermeister vornehmen lassen, und ist er nicht allein verpflichtet diesen alle verlangte Auskunft zu geben, sondern es ist ihm auch untersagt, während dieser Revision Veränderungen im Lager vorzunehmen.

Sollten einige Kaufleute auch zu Neujahr oder zu andern Zeiten eine schriftliche Aufgabe von ihrem Lager oder dem Stand ihres Conto's von ihm begehren, so muß er ihnen solche ausfertigen.

5) Bei dem Empfang einer jeden ankommenden Parthei Theer, muß er — in sofern die Eigenthümer nicht das Gegentheil verlangen — solche wracken und föhren, die Tonnen auffüllen und solche, wenn sie schadhast seyn sollten, gehörig verküpern. Nach Vollendung dieser Geschäfte hat er den Eigenthümern davon eine

(F *)

schrift-

schriftliche Aufgabe zu machen, worin genau zu bemerken ist, wie viel er an dünnen, dünn Braß oder Braß-Theer für ihre Rechnung auf das Lager genommen hat.

6) Sollten einige Handelshäuser Gründe haben, die bei ihrem Theer oder Pech vorzunehmenden Arbeiten, es sey bei deren Empfang, bei dem Braßen, Auffüllen, Verküpern der Tonnen, oder deren Ablieferung, nicht anders als in Gegenwart eines von ihnen besonders dazu zu beauftragenden geschwornen Küpermeisters und unter dessen Leitung vornehmen zu lassen, so hat er sich dieser Verfügung willig zu unterziehen.

Auch ist er verpflichtet, im Falle von ihm gefordert werden sollte, eine Ladung Theer oder einen Theil derselben am Bord der Schiffe auf der Unterweser zu wraßten, dazu einen seiner tüchtigsten Leute gegen Vergütung der doppelten Taxe und Erstattung der Reisekosten hinzuschicken.

7) Bei Beglegung der Tonnen soll er mit Vorsicht verfahren, und eines jeden Interessenten Partheien Theer oder Pech nach deren Gattungen für sich und getrennt von den übrigen Partheien auf das Lager bringen. Auch darf er die Tonnen nicht ohne Noth, und nur, wenn solche vorher gut versehen worden, 4 Tonnen hoch legen.

8) Sollte an den Tonnen das Mark nicht deutlich zu erkennen seyn, so muß er dieses ergänzen, oder die Tonnen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Eigenthümer bezeichnen.

9) Im

9) Im Falle eine größere oder kleinere Parthei Theer oder Pech durch Anweisung aus einer Hand in die andere übergehen, und der Käufer wünschen sollte, solche für seine Rechnung noch länger lagern zu lassen, so muß der verkaufte Theil sofort von des Verkäufers Parthei getrennt und an einen andern Platz gebracht werden.

Ueberhaupt hat der Aufseher strenge darauf zu achten, daß keine Verwechslung irgend einer Art entstehe, sondern jedem Eigenthümer der volle und getreue Besitz seiner eigenen Partheien, es sey, daß er solche selbst eingebracht oder von andern gekauft hat, bis zu deren Ablieferung gesichert werde.

10) Für die Treue, Ehrlichkeit und Geschicklichkeit seiner Untergebenen ist er verantwortlich, und er hat jede ihm zur Kunde kommende Unordnung sogleich der Inspection anzuzeigen. Er darf daher auch keine fremden Küper bei den Arbeiten gebrauchen, sondern muß sie selbst verrichten oder durch seine Gehülffen verrichten lassen.

Sollte die Inspection es angemessen finden, auch diese Gehülffen in eine eidliche Verpflichtung zu nehmen, so hat er dieselben zu diesem Zwecke derselben vorzustellen.

11) Er muß fleißig die Läger besichtigen und einzelne schadhafte Tonnen, deren Herstellung keinen Aufschub leidet, sofort verküpern lassen, in welchen Fällen ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, sofort dem Eigenthümer anzuzeigen, daß dieses geschehen sey. Sollte hierbei aber keine Eile erforderlich seyn, so hat er vorab dem Eigenthümer eine Anzeige davon zu machen
und

und dessen Verfügungen in Betreff der etwanigen Reparaturen einzuholen.

12) Den ausgeleckten Theer soll er in jedem der Theerhäuser sammeln und unter die dabei Interessirten gewissenhaft vertheilen.

13) Sollte er durch Krankheit verhindert seyn, sein Amt selbst zu verwalten, so muß er mit Genehmigung der Inspection einen tüchtigen und erfahrenen Mann, für dessen Redlichkeit er verantwortlich ist, auf seine Kosten dazu annehmen und demselben die ihm obliegenden Geschäfte, nach Inhalt dieser Instruction, übertragen.

14) Er darf sich so wenig als möglich und nicht ohne wichtige Veranlassung während der Vormittagsstunden von den Lagerhäusern entfernen. Gegen die Kaufleute und deren Gehülfen die etwas bei ihm nachzufragen haben, hat er sich ordentlich und mit Bescheidenheit zu betragen, und ihnen zu jeder Zeit auf ihr Verlangen die ihnen gehörigen Vorräthe anzuweisen, deren Nachsehen zu erleichtern und die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen.

15) Auf die Gebäude, die nach beendigter Arbeit und vorzüglich Abends gleich zu schließen sind, muß er ein wachsames Auge haben. Er hat für deren Erhaltung nach Möglichkeit zu sorgen, und muß die schadhaften Stellen zu deren Wiederherstellung der Inspection gleich anzeigen.

16) Er hat darauf zu achten, daß Niemand wer es auch sey, bei dem Ausladen der Theerschiffe, auf den
Lager-

Lagerplätzen, in den Theerhäusern, oder deren Nähe Taback rauche, und sollte er seine Gehülfen oder andere Personen auf eine Uebertretung dieses Verbots betreffen, so muß er solchem abwehren, nöthigenfalls die Wache zum Beistand rufen und demnächst der Polizei davon eine Anzeige machen.

17) Auch hat er dafür zu sorgen, daß in seinem Wohnhause mit Feuer und Licht vorsichtig verfahren und jede Gefahr nach Möglichkeit verhütet werde. Zu dem Ende wird er bei entstehenden Gewittern immer bei der Hand seyn, im Nothfall die Lagerhäuser öffnen lassen und mit Zuziehung der Wache alle ihm zuständigen Mittel ergreifen, um wo möglich das Feuer gleich im Entstehen zu ersticken.

18) Die ihm anvertraute Wuppe, für welche er das erforderliche Geschirr an Tauen, Blöcken und sonstigen Geräthen auf seine Kosten zu halten und zu unterhalten hat, darf zunächst nur zu den ihm obliegenden Geschäften, sodann zwar auch zu der Aufsehung anderer Waaren gebraucht werden, jedoch darf keine Ladung oder Parthei Waare aufgesetzt werden, ehe nicht der Einfuhrzoll davon bezahlt ist; sodann hat er sorgfältig darauf zu achten, daß die aufzusehenden Waaren nicht für die Wuppe zu schwer seyen und endlich muß er von allen andern Waaren genau den Wupperlohn in einem besondern Buche verrechnen.

19) Alle und jede Handelsgeschäfte mit Theer und Pech, sie seyen für seine eigene oder fremde Rechnung,
oder

oder auf eines Dritten Namen, sind mit seinem Amte unverträglich, und werden ihm daher bei dem Verluste desselben streng verboten.

20) Alle Vorräthe von Theer und Pech dürfen nur in den öffentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden, und ist es ihm ausdrücklich verboten, sie in irgend einem ihm selbst oder Andern gehörenden Gebäuden zu lagern.

Die Lagermiethe muß er genau verrechnen und solche bei jedesmaligem Verfall, sonst aber halbjährig, an die General-Casse abliefern.

21) In Hinsicht des Betrags der Lagermiethe wird festgesetzt:

für jede Tonne ist halbjährig im Anfange

Januar und Juli zu bezahlen 3 Grote.

Diese Miethe ist allemal von dem, für dessen Rechnung sie am 1. Januar und respect. am 1. Juli lagert, für das verflossene halbe Jahr zu entrichten, ohne Rücksicht, ob sie die ganze Zeit daselbst gelagert hat oder später niedergelegt ist.

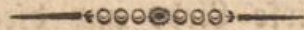
Sollte auch Terpentin oder Harz in den öffentlichen Theerhäusern gelagert werden, so soll dieselbe Lagermiethe nach Verhältniß der Größe der Fustagen dafür angesetzt und berechnet, in zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung der Inspection darüber von ihm erbeten werden.

22) Bei einer pflichtmäßigen Verwaltung seiner Geschäfte werden ihm dagegen folgende Einnahmen zugesichert.

An Wupper: und Küperlohn.

Für Aufsetzen und Abschlägergeld, pr. Last	14 Grote
— Absetzen desgleichen	18 —
— die Tonne	1½ —
— Bracken und Röhren und für das Auf: füllen der Tonnen, pr. Last	36 —
Auf das Lager zu bringen, pr. Last . . .	14 —
Eine Tonne zu verhohlen	2 —
Für jeden darum zu legenden Band . .	1½ —
Zu empfangen aus der zweiten Hand, pr. Tonne	1½ —
Abzuliefern an Hiesige desgleichen . . .	1½ —

Zugleich wird ihm das bei den Theer-Magazinen befindliche Bohnhaus als Dienstwohnung für die Dauer seines Amtes unentgeltlich angewiesen.



28. Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1828.

Nach den Vorgängen früherer Jahre haben der Senat und die Bürgerschaft auch für das nächste Jahr

die Fortdauer des Armen-Instituts nicht beschließen können, bis der Betrag der Summen ausgemittelt ist, welche die Milde der Einzelnen diesem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

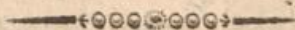
Die Diaconieen haben, zur Freude des Senats, abermals die Mühe übernommen, die Einzeichnungen der Gaben,

Gaben, — deren Verzeichniß demnächst durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden wird — anzufertigen, und werden Dienstag, am 27. dies. Monats, ihre Aufforderungen zu den Einzeichnungen beginnen.

Wenn gleich in diesem Jahre der Anforderungen an die Mildthätigkeit Einzelner so manche gewesen sind, so vertrauet der Senat doch, daß das allgemeine Bedürfniß der großen Zahl derjenigen, die ohne die Hülfe des Armen-Instituts dem drückendsten Mangel Preis gegeben seyn würden, — gesteigert durch die verheerenden Unglücksfälle, welche Wassersnoth und Krankheiten in diesem Jahre über so manche unserer Mitbürger brachten, — die Vorliebe für die alte ehrwürdige Anstalt neu beleben werde, die, als ein ehrenwerthes Denkmal des frommen Sinnes und der Milde unserer Vorfahren, ein Gegenstand unserer Liebe und Achtung geworden ist.

Möge denn diese Liebe und diese Achtung sich auch im künftigen Jahre bewähren, wie durch die unermüdete Sorgfalt derer, die mit ehrendem Eifer dem Wohle unserer unglücklichen Mitbürger ihre Zeit und ihre Arbeit widmen, so durch erhöhte reichliche Gaben derjenigen, die nur durch ein Geldopfer der Pflicht zum Wohlthun entsprechen, die jedem ächt christlichen Bürger ein wahrhaftiges Bedürfniß seyn muß.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung am 23. und publicirt am 25. November 1827.



29. Verordnung die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1828 und die Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 23. November d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1828 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hiedurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die für die Alt- und Neustadt auf $1\frac{1}{2}$ per Mille und für die Vorstadt und das Gebiet auf 2 per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt. Die Abgabe zu $1\frac{1}{2}$ per Mille in der Alt- und Neustadt wird nach den neuerlich vereinbarten Grundsätzen regulirt, die Abgabe zu 2 per Mille von der Vorstadt und dem Gebiete aber in der bisherigen Art bis zu weiterer Bestimmung fort erhoben.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, haben aber dagegen das
Recht,

Recht, um a rata der Mieth, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbaret wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugewiesenen Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate incassirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser, in sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden,

den, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb übrall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und ebenso, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III. erwähnte Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme abzusetzen zu dürfen; jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue tarirt werden.

Die

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Falle, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxat ihres Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächhäuser, Keller und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude, angesetzten Taxat ist ebenfalls $\frac{3}{4}$ per Mille zu entrichten.

3) Die-

3) Diejenigen aber, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur $\frac{3}{4}$ per Mille von dem Tarat des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinsse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Tarat des vermietheten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Stagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürger-eid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grund-Steuer auch Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maasse ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von

(S)

Todes-

Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale anoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe ge-
reicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche

(S *)

durch

durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;

b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle

- c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung

höhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr,

Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkauf, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Makler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirthhe u.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Brantwein verschenken, so wie von den Brantweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maasse, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Brantwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Brantweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlende zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auf-

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr, die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarde mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf

XII. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaassen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lust-Wagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auf-

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.
- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Biffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum

zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde = Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander = oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

V e r f ü g u n g e n,

die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel = Comptoir, welches, Sonn = und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Je =

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Junii- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzusammeln.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt beigezrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren
Hunde

Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XV. Stempel - Abgabe.

1) Einer Stempel - Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnismäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem

einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stampeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von
den

den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder
zum

zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

(5)

12) Ganz-

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthltn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung; alle in Debit- oder Concurz-Commissionen zu producirenden Rechnungen und

Voll:

Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurſ-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Requiſitorialien oder Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und deſſ Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tarordnung), ſo wie der Canzlei-Auſfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Tarordnung in Pupillen-Sachen, ſowohl bei der Pupillen-Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Begeſack, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands-Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

(5 *)

b. Ver-

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hierselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossament versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begefac, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
- b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
- c) = 200 = — 300 = — 8 =
- d) = 300 = — 400 = — 12 =

und so weiter.

15) Die-

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt

stempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation; seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschristsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschristsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36	=	
=	1000	=	3000	=	—	—	=	1	=	
=	3000	=	6000	=	—	—	=	2	=	
=	6000	=	10000	=	—	—	=	3	=	
	Ueber		10000	=	—	—	=	4	=	

20) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthlrn. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiege-

siegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Gesessionen können auf demselben Bogen geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf drückt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet

net zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich beugehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder aber, der es sich beugehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Wechsel- und Assignation-
Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im
Wechsel

Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe,
bezahlt:

von	1 bis 250 Rthlr. einschließlich,	24 Grote,
=	250 = 500 =	— 36 =
=	500 = 750 =	— 48 =
=	750 = 1000 =	— 60 =
	für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.	

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten
oder

oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angezeigten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaßiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßt, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt

7) Fällt der letzte Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Richterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steueransätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation

putation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Altstadt oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johanniſtag 1828 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen,

(S)

men,

men, befreien inzwifchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen find, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gefez klar gegen den Reclamanten fpricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe gefchehen fey, oder der Reclamant in dem Falle einer gefezlichen Ausnahme sich befindet, zu fehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen fpätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, fo wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, fo wie diejenigen wegen der Nonvalenten einzufenden hat.

9) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gefezes in der Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterun-

terungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerepflichtigen können gegen die solcher- gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im

Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. November und publicirt am 3. December 1827.

—+○○○@○○○—

30. Verordnung die zeitige Einreichung der Rechnungen für die Generalcasse betreffend.

Dem Senat ist von der provisorischen Finanz-Deputation angezeigt worden, daß ein Theil der Rechnungen für Lieferungen und Arbeiten, welche aus der General-Casse der Stadt zu bezahlen sind, so spät gegen den Schluß des Jahres und oft erst nach demselben an die Verwaltungs-Behörden eingereicht werden, daß dadurch der Abschluß der Jahres-Rechnung der General-Casse verzögert und in dieser Zeit die Geschäfte der Behörden, welche die Rechnungen zu prüfen und zu bescheinigen haben, so wie die Arbeiten des General-Einnehmers ungebührlich gehäuft werden.

Da ein Jeder, welcher für öffentliche Arbeiten und Lieferungen Rechnungen einreicht, sobald solche als richtig bescheinigt sind, im ganzen Laufe des Jahres den Betrag dafür am nächsten Zahltag bei der General-Casse empfangen kann, so hätte der Senat wohl erwarten dürfen, daß überall eine gleiche Genauigkeit und Ordnung auch bei denen, welche Zahlungen entgegen zu nehmen haben, Statt finde. Er sieht Sich daher um so mehr veranlaßt,
zur

zur Vorbeugung solcher Unordnung, das Nachstehende zu verordnen:

1) Alle, welche auf Rechnungen Bezahlung von der General=Casse zu empfangen haben, werden hiedurch angewiesen, ihre Rechnungen jedesmal vor dem 15. December an die Verwaltungs=Behörden, wohin solche gehören, einzureichen. Diese werden dafür Sorge tragen, daß solche, sobald als thunlich, dem General=Einnehmer zur Auszahlung zngestellt werden.

2) Diejenigen, welche ihre Rechnungen später übergeben, haben zu erwarten, daß sie erst am Schlusse des folgenden Jahres bezahlt werden, weil solche in die Rechnung des laufenden Jahres nicht mehr aufgenommen werden können.

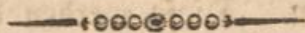
Es werden zugleich die Verwaltungs=Behörden aufgefordert, solchen Personen, die sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht fügen, künftig keine öffentlichen Arbeiten und Lieferungen mehr anzuvertrauen.

3) Da die Zahlungen zu aller Zeit des Jahres geschehen, so wird Jeder ermahnt, die Einreichung der Rechnungen ohne Noth nicht bis zum Ende des Jahres zu verschieben, sondern die Bezahlung abzufordern, sobald die Arbeit oder Lieferung beendigt ist.

Wenn aber diese durch das ganze Jahr fortlaufen, so ist künftig die Rechnung darüber in den ersten acht Tagen des Novembers einzugeben und über das, was etwa nach dieser Zeit noch geliefert würde, eine
nach

nachträgliche Note zu stellen, dabei jedoch nichts in die Rechnungen des nächsten Jahres mit hinüber zu nehmen.

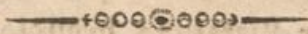
Beschlossen Bremen in der Senats - Versammlung des 5. und publicirt den 6. December 1827.



31. Erhöhung des Eingangszolls.

Nachdem in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft im Convente vom 15. Juni d. J. eine Abänderung des §. 21 der Verordnung wegen der Zollabgaben vom 12. Juni 1826 dahin beliebt worden: daß der Eingangszoll künftig statt mit sechs und dreißig Groten mit zwei und vierzig Groten zu entrichten sey; so wird diese Verfügung, so wie, daß die Accise - Kammer angewiesen ist, mit dem 1. Januar k. J. die Abgabe nach diesem Tarife zu erheben, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und publicirt am 31. December 1827.



Alphabetisches Register für 1827.

Armen-Institut, No. 23.

Auflagen, directe, 2.

— für 1828, 29.

— im Gebiet, 15, 21.

Auflauf, 11, 13.

Begräbnisplätze, 1.

Betttag, 19.

Bremerhaven, 5.

Deichhülfe, 9.

Eingangszoll, 31.

Fremden im Freimarkt, 25.

Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge, 2.

Grundsteuer, 2.

Hannover, Convention mit, 18.

Leichenbestattungen, 1.

Marktplatz, 24.

Meier, Freikauf, 16.

October

October, 18ter, No. 23.

Rechnungen für die Generalcasse, 30.

Schoßerhebung, 17.

— in Begeßack, 7.

Schoßordnung, 3.

Schulgeld, erhöhtes, 12.

Steuern, s. Auflagen.

Theerlager, 8, 10, 27.

Thorsperre am Ansgarii- und Stephanithore, 6.

— am Bischofsthore, 14, 20.

Transit-Passage, 18.

Wechsel-Stempel, 26.

Wichelnburg, 22.

Weser, Verunreinigung, 4.

Zoll, 18, 31.